Barbisch Erna, gel. 1926. 7. 5.

getrant in Basel am 20.1.1948 mit august muller, geb. 1926, von tregten BL, vide & 159.200.

Akten im Staatcarchiv

Akten der Fremdenpolizei des Kantons Basel-Stadt

52/5000/XIL 38

mute, der fremdenpolizeiliche Aufenthalt für Erna sei nienzeichmöchte ich, um meinem Bruder weitere Unannehmlichkeiten Sie auf diese Angelegenheit aufmerksam machen.

Da weder Erna noch dessen Mutter den Umstand zu schatzen wissen, dass mein Bruder seit seiner Verheirstung freiwillig für den Unterhalt des Kindes sorgte, sind deswegen Familienstreitigkeiten an der Tagesordnung.

Ich glaube nur durch die Ausschaffung von Erna könnte ein Bruch der Ehe verhindert werden. In Anbetracht der gegenwartigen Geberfremdung dürfte sich diese Massnahme auch rechtfertigen.

Ich möchte Sie bitten meine Mitteilungen abolut diskret zu behandeln und meinen Namen in keiner Weise zu nennen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Maran Jo ben are bythe Hans hilly gov. Gh.

Zollant Tägerwilen. (Thurg.)

34598

Barbisch Erna, gel. 1926 9 5.

gehant in Basel am 20.1.1948 mit august muller, geb. 1926, von triegten BL, vide 5' 159.200.

Akten im Staatsarchiv

Akten der Fremdenpolizei des Kantons Basel-Stadt



Erna Barbisch kommt nach Basel August 1939

RS Am 20. August 1939 – 10 Tage vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs – reist die 13-jährige Erna Barbisch nach Basel. Hier will sie sich bei ihrer Mutter Ludwina Lüdi-Barbisch niederlassen, die im Jahr zuvor den Schweizer Fritz Lüdi geheiratet hat. Das Ehepaar Lüdi-Barbisch wohnt seit dem 1. August 1939 in Basel. Zuvor lebten sie in Baden im Kanton Aargau.

Erna Barbisch wurde 1926 als uneheliche Tochter der Hausangestellten Ludwina Lüdi-Barbisch und eines Österreichers geboren, dessen Verbleib unbekannt ist. Auch Erna Barbisch besitzt die österreichische Staatsbürgerschaft und wird nach dem «Anschluss» Österreichs Reichsdeutsche, so heisst es auch in ihrer Akte der Fremdenpolizei.

«Anschluss» Österreichs

Als «Anschluss» Österreichs oder kurz «Anschluss» werden seit 1938 vor allem die Vorgänge bezeichnet, mit denen österreichische und deutsche Nationalsozialisten im März 1938 die De-facto-Annexion Österreichs durch das nationalsozialistische Deutsche Reich bewirkten.

Wikipedia, abgerufen am 11.12.2016

Erna Barbisch wird vom Schwager ihrer Mutter denunziert 16. September 1939

Hans Lüdi

«Da ich vermute, der fremdenpolizeiliche Aufenthalt von Erna sei nicht geregelt, möchte ich, um meinem Bruder weitere Unannehmlichkeiten zu ersparen, Sie auf diese Angelegenheit aufmerksam machen.»

Erna Barbischs Mutter Ludwina Lüdi-Barbisch und ihr neuer Ehemann Fritz Lüdi versäumen es, Erna Barbisch in Basel anzumelden. Die Fremdenpolizei wird durch einen Brief von Hans Lüdi, dem Bruder von Fritz Lüdi, auf Ernas fremdenpolizeilich nicht geregelten Aufenthalt in Basel aufmerksam. Hans Lüdi schildert die Umstände von Erna Barbischs Einreise und äussert die Vermutung, Erna Barbisch halte sich illegal bei der Mutter in Basel auf. Dort seien «Familienzwistigkeiten» wegen der «ausserehelichen Tochter» an der Tagesordnung. Hans Lüdi verlangt die Ausschaffung der 13-Jährigen, nur dadurch «könne ein Bruch der Ehe verhindert werden» und argumentiert mit der gegenwärtigen «Überfremdung». Er bittet die Fremdenpolizei darum, seinen «Namen in keiner Weise zu nennen».

Tägerwilen, den 16. 9. 1939.

An die kant. Polizeidirektion, Abt. Fremdenpolizei

Basel.

Der Unterzeichnete erlaubt sich Ihnen folgendes zu unterbreiten Mein Bruder Fritz Lüdy, dessen Frau (geb. Barbisch) ein ausser- ehliches Kind, ehemalig österreichischer Nationalität mit Namen Erna, besitzt, ist seit dem 1. 8. a. c. in Basel an der Bauensteinerstrasse 17 wohnhaft.

Trotzdem die kant. Polizeidirektion in Aarau schon einmal eine Ausreisefrist für dieses Mädchen angeordnet hat, ist Erna von Waldshut, wohin es von seiner Mutter verbracht wurde, immer wieder nach Baden, dem früheren Wohnsitz meines Bruders, zurückgekehrt. Deswegen durfte dann mein Bruder ein Busse von Fr. 30.- bezahlen.

Mitte August ist nun das Müdchen von einem längeren "Eraft durch Freude Urlaub" an der Nordsee, nach Basel zurückgekehrt. Da ich vermute, der fremdenpolizeiliche Aufenthalt für Erna sei nicht geregelt möchte ich, um meinem Bruder weitere Unannehmlichkeiten zu ersparen, Sie auf diese Angelegenheit aufmerksam machen.

Da weder Erna noch dessen Mutter den Umstand zu schatzen wissen, dass mein Bruder seit seiner Verheiratung freiwillig für den Unterhalt des Kindes sorgte, sind deswegen Familienstreitigkeiten an der Tagesordnung.

Ich glaube nur durch die Ausschaffung von Erna könnte ein Bruch der Ehe verhindert werden. In Anbetracht der gegenwartigen Ueberfremdung dürfte sich diese Massnahme auch rechtfertigen.

Ich möchte Sie bitten meine Mitteilungen abolut diskret zu behandeln und meinen Namen in keiner Weise zu nennen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

u byters

Zollamt Tägerwilen.(Thurg.)

34548 BI

Betr. <u>Barbisch</u> Erna, geb.? deutsche Reichsangehörige, wohnhaft bei der Mutter, Frau L. Lidi-Barbisch, 17 Blauensteinerstrasse.

An die Administrativ-Abteilung

mit dem höfl. Ersuchen um Vornahme einer Kontrolle, unter Hinweis auf das beiliegende Schreiben. Das Kind Barbisch ist hier nicht gemeldet. Sofern eine Eidg. Ausreise-frist angesetzt worden ist, käme eine Ausschaffung in Frage.

Der Chef der kant. Fremdenpolizei

Beilage: 1 Schreiben.

18.Sept.1939

Basel, den 22. September 1939:

Lüdi-Barbisch Friedrich, von Heimiswil (Bern), geb.21.August 1908, ist am 1.August a.c. mit seiner Ehegattin, von Baden, Aargau kommend, hier zur Anmeldung gelangt und seit 4.August hier niedergelassen. Er betätigt sich als Maschinenzeichner in Firma Burckhardt A-G, bei einem Monatslohn von Fr.400.Seine Ehegattin, Ludwina besorgt ihm die Haushaltung.

Betr.obenstehender Barbisch Erna handelt es sich, laut vorgewiesenem Heimatschein und Matriken-Auszug um <u>Barbisch Erna, von Rankweil (Vorarlberg), geb.5. Juli 1926, zu Bregenz.</u>
Schülerin, aussereheliches Kind der Ludwina Barbisch, nun verheiratete Lüdi-Barbisch. Das Kind ist ferner im Besitz einer Dauerbewilligung zum Ueberschreiten der Grenze, gültig bis 13. Januar 1941.

Frau Lüdi-Barbisch zur Sache befragt erklärt, sie habe das Kind schon vor ihrer Heirat(als sie noch in Deutschland in Stellung gestanden) gepflegt und erzogen. Von 1934 bis zur Heirat, letzten Jahres, habe sie, Frau Lüdi das Mädchen in Waldshut(Deutschland) zu einer Familie in Pflege gegeben. Das Kind sei daselbst jedoch schlecht behandelt worden, weshalb sie es am 5. Mai a.c. nach Baden(Schweiz), ihrem letzten Wohnsitz habe kommen lassen, und hier sei ihm der Aufenthalt bis 30. Juni gestattet worden. Nach Ablauf der Frist habe sie

Die Kantonale Fremdenpolizei stellt Nachforschungen an September 1939

Jetzt lässt die Kantonale Fremdenpolizei eine <u>Erhebung</u> durch die Administrativabteilung anstellen. Der Bericht des <u>Quartierschreibers</u> hält fest, dass Erna Barbisch von 1934 bis Mai 1939 in Waldshut bei einer Familie in Pflege war. Da sie

dort schlecht behandelt wurde, hat Ludwina Lüdi-Barbisch ihre Tochter im Mai 1939 in die Schweiz geholt, nach Baden, wo Ludwina und Fritz Lüdi-Barbisch vor ihrem Zuzug nach Basel gewohnt hatten. Der Kanton Aargau hat Erna Barbisch den Aufenthalt bis Ende Juni bewilligt. Nach Ablauf der Bewilligung war Erna Barbisch bei Verwandten in Österreich untergekommen und hatte an einer Ferienreise der deutschen Kolonie teilgenommen, bevor sie am 20. August 1939 nach Basel gereist ist. Erna Barbisch wird daraufhin vom Kontrollbüro zur Anmeldung vorgeladen.

Erhebung, Quartierschreiber

Erscheint den Beamten der Fremdenpolizei eine ausländische Person suspekt oder beantragt sie eine Niederlassungsbewilligung, so beauftragt sie eine sogenannte Erhebung durch die Administrativ-Abteilung des Polizeidepartements. Dazu informiert sich der örtlich zuständige Quartierschreiber - ein Beamter der Einwohnerkontrolle – oder auch ein Polizei-Detektiv über die betreffende Person, zum Beispiel bei Arbeitgebern, Nachbarn, Vermietern. Neben den Abklärungen zum Lebenswandel werden auch Erkundungen bei den Verwaltungen (beim Steuer- und Betreibungsamt, der Armenpflege etc.) über die finanziellen Verhältnisse der Person eingeholt. Solche Erhebungen beeinflussen in nicht unerheblichem Masse die Entscheidungsfindung der Fremdenpolizei bei der Erteilung oder Verweigerung von Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen.

Rebecca Szediwy / Gabriel Heim

Anmeldeformular

* Zutreffendes unterstreichen

28 / 3000, VII. 39.

AK. 34598

	Barbisch Erna	
Geburtsdatum - Ort - Bezirk		
Staatsangehörigkeit:	Doubelland	
Beruf und Arbeitgeber:	00-0	idi - Barlis
Wohnung und Wohnungsgebe	14 Blavensteinerstrasse	\$ 105036
A CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH	rn, die keine Erwerbstätigkeit ausüben):	Neo con con con con con con con con con co
Autominates were too Austria	in, the Nettra Charles and the state of the	
Konfession und Zivilstand (Ar	gehörige siehe Rückseife): led - JK	
Elternnamen:		
Einreisedatum:	angelel. 20.8. 4939	
Letzter Aufenthaltsort:		
Früherer Aufenthalt in Basel	./	
Anderweitige Bemerkungen:	Fide Okten.	
	Bescheinigung vom Arbeitgeber* Heimatschein* Leumundszeu	gnis* Strafregisterauszug
		gnis* Strafregisterauszug
Fehlende Papiere: Gesuch	Bescheinigung vom Arbeitgeber* Heimatschein* Leumundszeu	
Fehlende Papiere: Gesuch*	Bescheinigung vom Arbeitgeber* Heimstschein* Leumundszeu	
Fehlende Papiere: Gesuch*	Bescheinigung vom Arbeitgeber* Heimatschein* Leumundszeu fchriffen * Fx. /	
Fehlende Papiere: Gesuch*	Bescheinigung vom Arbeitgeber* Heimatschein* Leumundszeu feltriffen F. Itsbewilligung* ausstellen, Strafregisterauszug besorgen*, Überw Int. Fr.	
Fehlende Papiere: Gesuch*	Bescheinigung vom Arbeitgeber* Heimatschein* Leumundszeu führiffen F. Itsbewilligung* ausstellen, Strafregisterauszug besorgen*, Überw Int. Fr. G. G. E. Z. F. Z.	
	Bescheinigung vom Arbeitgeber* Heimatschein* Leumundszeu führiffen F. Itsbewilligung* ausstellen, Strafregisterauszug besorgen*, Überw Int. Fr. G. G. E. Z. Fr. Fr. Fr. Fr. Fr. Fr. Fr. F	
Fehlende Papiere: Gesuch*	Bescheinigung vom Arbeitgeber* Heimatschein* Leumundszeu führt. Fr. G. G. E. Z. GEBURKENMARKE GEBURKENMARKE	

Siehe Rückseite

28.September 1939.

34598

an die Kantonale Fremdenpolizei

Aarau.

Betr. Erna B a r b i s c h, geb.5. Juli 1926, deutsche (oe)
Reichsangehörige.

Wir bitten Sie höflich, uns Ihre dort ergangenen Akten über das obgenannte Kind zur Einsichtnahme zukommen lassen zu wollen.

Kontrollbureau Kontonalo Frondenpoliza



Eldgenössische Fremdenpolizei Police fédérale des étrangers Polizia federale degli stranieri Bern, den 27. September 1939

An das Kontrollbureau,

Basel.

No. A O . MIN

Bitte in der Antwort angeben A indiquer dans la réponse Pregasi ripetario nella risposta

Sie verlangten heute unsere Akten i.S. Erna Barbisch, geb. 5.7.1926, zur Einsichtnahme. Wir teilen Ihnen mit, dass wir keine diesbezüglichen Akten besitzen.

EIDGENOESSISCHE FREMDENPOLIZEI

mused

M/EF rece White wer.

Telephon 61 — Telegrammadr. / Adresse télégr. / Indirizzo telegr.: Eldgenössische Fremdenpolizei

301/5574



Aarau, den 29. Sept. 1939.

An die Fremdenpolizei des Kts. Basel-Stadt Basel.

Indem wir uns auf Ihr Schreiben vom 28. dies beziehen, übersenden wir Ihnen in der Beilage unsere Akten in Sachen Barbisch Erna, geb.5. Juli 1926, deutsche (oe) Reichsangehörige, zu Ihrer gefl. Bedienung und nachherigen Rückstellung an uns.

Kantonale Fremdenpolizei:

Beilage:

Akten E. Barbisch.

Semin angenternew total Explaining, Iz. 1939. 10.7. 11.

Erkläung. Der Intergerichnete aklant hiemit für den Interhalt owner Stieftocher Erna Barbisch gn ragen and in simin Hanshalt anger nehmen. Ich habe momer Fran whom in de Hist diese Busicherung gegeben. Ich bin finangiell in der Kage and mine Yupflichmann in erfillen, mod bitto tie deshall, der Mederlass my (nimes Highochter zw intoprechen. Hochachting Fritz Kich Basel, den 7.10.39.

Fritz Lüdi bekennt sich zu seiner Stieftochter 7. Oktober 1939

RS Erna Barbischs Stiefvater Fritz Lüdi bekennt sich in einem Schreiben an die Fremdenpolizei klar zu Erna Barbisch und bestätigt, dass er für ihren Unterhalt aufkommen werde. Die Kantonale Fremdenpolizei bewilligt daraufhin den Aufenthalt von Erna Barbisch in Basel bis August 1940 und stellt ihr einen Kinderausweis aus. Die Eidgenössische Fremdenpolizei stimmt dem von den Basler Kollegen bewilligten Aufenthalt zu - allerdings nur bis April 1940 und unter der Bedingung, dass Erna Barbisch nach der Schulzeit keinen Beruf ergreifen wird.

Aufenthaltsbewilligung

Die Aufenthaltsbewilligung kann nur Ausländern erteilt werden, die ein anerkanntes und gültiges Ausweispapier besitzen. Sie kann an Bedingungen geknüpft und in den Fällen von Art. 25, Abs. I, lit. e, unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Sie ist stets befristet; die erstmalige Frist soll in der Regel nicht mehr als ein Jahr betragen.

Art. 5, Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, 26. März 1931 Fritz Lüdi wird verzeigt November/Dezember 1939

Eidgenössische Fremdenpolizei

machen, das zu Threm Au

können, das

übung es de

wird.

«betr. die nicht erfolgte rechtzeitige Anmeldung des Kindes, erklärt Hr. Lüdi, dass er Befürchtungen hegte, das Kind würde wieder an die Grenze zurückgestellt. 1939.11.10.»

PS
Die Eidgenössische Fremdenpolizei macht sich trotz der Tatsache, dass Erna Barbisch nun eine Aufenthaltsbewilligung besitzt, die Mühe, die Basler Fremdenpolizei anzuhalten, Fritz Lüdi wegen der verspäteten Anmeldung seiner Stieftochter anzuzeigen, denn eine Anmeldung innert 24 Stunden ist Pflicht. Die Fremdenpolizei folgt der Aufforderung und verzeigt Fritz Lüdi beim Polizeigericht.

Anmeldepflicht in

Anmeldepflicht innert 24 Stunden

Gestützt auf die Art. 2, Abs. 3, und 25, Abs. I, des BG vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer sowie auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität setzte der Bundesrat am 5. September 1939 gegenüber allen Ausländern sowohl für die Einreise in die Schweiz wie für die Durchreise durch unser Land die Visumspflicht fest, Gleichzeitig wurden alle Ausländer, soweit sie nicht bereits eine Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung besassen oder ein Gesuch um ein solches schon anhängig war, verpflichtet, sich binnen vierundzwanzig Stunden nach Inkrafttreten des Beschlusses oder nach der Einreise persönlich bei der Ortspolizeibehörde zu melden. Auch für die Beherberger von Ausländern setzte der BEB eine Meldepflicht fest.

Bericht Ludwig: Die Flüchtlingspolitik der Schweiz in den Jahren 1933 bis 1955, 1957



Bern, den 4. November 1939.

Police fédérale des étrangers Polizia federale degli stranieri

An die kant. Fremdenpolizei,

Basel,

No. 878490 - S/Wu Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans is réponse
Pregasi ripeterio nella risposta

I/No.34598.

zurück mit dem Ersuchen F. Lüdi-Barbisch vorerst dem Polizeigerichtspräsidenten gemäss Art. 3 BRB. vom 5. September 1939 und Art. 23 BA vom 26. März 1931 zur Bestrafung zu verzeigen, da er die bereits am 20. August eingereiste Ema Barbisch erst auf besondere Vorladung hin am 20. September angemeldet hat. In der Verzeigung ist darauf hinzuweisen, dass Lüdi bereits am

28. Oktober 1938 wegen Widerhandlung gegen die Ausländerkontrolle dem Bezirksamt Baden/Aargau verzeigt werden musste.

Lüdi ist ferner einzuvernehmen, weshalb das Kind nicht ordnungsgemäss angemeldet wurde. Sein Verhalten gegenüber den Aargauer Behörden ist nicht derart, dass er besondere Nachsicht verdiente. Den Entscheid darüber, ob das Kind trotzdem in der Schweiz belassen werden kann, müssen wir uns noch vorbehalten.

EIDGENOESSISCHE FREMDENPOLIZEI:

BEILAGE: Aufenthaltsanzeige Basel v.17.10.39 I/Aktenfaszikel 34598. Akten der kant.FP in Aarau.

Venti.

lah. die nicht enfolgte rechtzeitige Ammeltung von Keintre, entslant Its hindre dan en Refinschtungen hagte, das Kind werde vieden an die geenge zweich sestellt. 4989. 41.10. Weech.

Vorgeigeny an Das Polizeigericht seman den Weisengen der

=9, NOV. 1939

Polizei-Departement Basel-Stadt

Kontrollbureau Kantonale Fremdenpolizei Telephon 24.678 BASEL, den 15. November 1939.

VERZEIGUNG AN DAS POLIZEIGERICHT

gemäss

Art. 23/2 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer.

Vergehen:

Nichtanmeldung einer Ausländerin. (Art. 2/2)

Personalien der verzeigten Personen und Bemerkungen:

S 105036

Lüdi-Barbisch Friedrich, geb. 21. August 1908, von Heimiswil, Bern, Maschinenzeichner, wohnhaft 17 Blauensteinerstrasse.

Erna Barbisch, geb. 5. Juli 1926, deutsche Reichsangehörige, ist am 20. August 1939 in die Schweiz eingereist und wohnt seither beim verzeigten Stiefvater Friedrich Lüdi-Barbisch. Erna Barbisch wurde wurde den Verzeigten erst am 26. September 1939 auf erlassene Vorladung hin bei uns angemeldet.

Laut Bundesratsbeschluss vom 5. September 1939 wurde die Anmeldefrist für Ausländer auf 24 Stunden nach der Einreise verkürzt.

Friedrich Lüdi musste bereits am 28. Oktober 1938 wegen Widerhandlung gegen die Ausländerkontrolle dem Bezirksamt Baden/Aargau verzeigt werden.

> Kontrollbureau Kantonale Fremdenpolizai

Waren

Visum:

16, 2000, III, 37,

Polizei - Departement Basel - Stadt

Kontrollbureau Abt. II, Kantonale Fremdenpolizei Telephon 24678

BASEL, den 15. November 1939.

Tit.

Eidg. Fremdenpolizei

Bern.

Ihre Nr. 878 490 unsere Nr. 34598

Betr. Barbisch Erna, geb. 5.7.1926, deutsche Reichsangehörige.

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 4. November 1939 teilen wir Ihnen mit, dass Herr Lüdi an unserm Schalter erklärte das Kind nicht angemeldet zu haben weil er befürchtete, Erna Barbisch werde wieder an die Grenze zurückgestellt. Friedrich Lüdi wurde dem Polizeiröchter wegen verspäteter Anmeldung seines Stiefkindes verzeigt.

Der Chef der Kant. Fremdenpolizei

Beilagen:

Aufenthaltsanzeige, Ihre Akten, unsere Akten. Erna Barbisch

geb.1926

Aufenthalt ausschliesslich als

zwecks Verbleib beim Stiefvater Hrn.F.Lüdi-Barbisch,

gestattet.

Stellenantritt Erwerbstätigkeit auf-eigene-Rechnung Berufswechsel.

verboten

Eingesehen:

61/4000/2, 39

Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt

gemäss Art. 18/3 des Bundesges. vom 26. 3. 1931

1.April 1940 bewilligt bis

Gebühren: G.G. Fr. 3.-

E.Z. 2.50

E. . 2.50

BASEL, den -7, DEZ, 1939

Kontrollbureau

Kantonale Fremdenpolizei

LW.

Kantinale Fremdengsvlise Gesich!
Ersäsche Lie hiflichest im serlingering du Grifenthaltsberrilligung für meine Striftichter Erna Berbisch. Frech rubleib in unser Famielie und min Berniche du Schuile. charlement was lange Hochochtungsworld F. Ludy 14 Realimentimmen

34598/Bi.

Betr. Barbisch Erna, geb.5.7.1926, Schülerin, deutsche Reichsangehörige, wohnhaft 17 Blauensteinerstr./Lddi-Barbisch.

An die Administrativ-Abteilung

mit dem höfl. Ersuchen über die Einkommens-und Vermögensverhältnisse der Ehegatten Lidi Erhebungen anstellen zu lassen, ferner über die Tätigkeit des Töchterchens Erna.

Der Chef der kant. Fremdenpolizei

Beilagen: Gesuch. Akten.

15.MErz 1940.

28. Marz 1940.

Obgenannter Friedrich L ü d i - Barbisch, Blauensteinerstrasse 17, Pflegevater der Erna Barbisch, arbeitet noch immer als Maschinenzeichner bei der Firma Burckhardt A.-G., bei einem Monatslohn von Fr. 400 .- . Ausser Fr. 1.000 .- Ersparnisse, besitzen die Eheleute Lüdi-Barbisch kein Vermögen.

Frau Lüdi erklärt, weil das Kind während der Zeit als es in Deutschland gewesen sei, den Schulbesuch vernachlässigt, bezw. vom Jugendamt zu andern Sachen als zum Schulbesuche angehalten worden sei, sollte es hier noch 2 Jahre in die Schule gehen. Es besuche jetzt die 3 Klasse Sekundar im Steinenschulhaus.

Heusey Hes.

An Kontrollbureau Fremdenpolizei

qu EF 1 15. 11 1240

Anzeige einer erteilten Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung

Kant, Nr. 34598

878 490

1. April 1940. Basel

Kantonale Behörde:

Kantonale Fremdenpolizei Basel-Stadt

unterbreitet der eidg. Fremdenpolizei gemäß Art. 18, Abs. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 folgenden Bewilligungsentscheid zur Zustimmung: Niederlassungs-, Aufenthalts-, Toleranz-Bewilligung*, gültig bis

1. Familienname

Barbisch Erna

2. Vorname

5.7.1926.

3. Geburtsdatum

Deutschland

4. Staatsangehörigkeit

Bei Tolerierten, frühere Staatsangehörigkeit 'Zivilstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden")

6. Ausweispapiere (Kinderausweis gültig bis zur Vollendung des 15. Altersjahres,

gültig bis 7. Datum der Einreise, von welchem an der Aufenthalt in der Schweiz berechnet wird

8. Bisherige Aufenthaltsorte in der Schweiz

unbestimmt

9. Beabsichtigter Aufenthalt in der Schweiz: Ort

17 Blauensteinerstrasse

Geburtsdatum

Gegenwärtige Wohn-Adresse: 10. Erlernter Beruf

11. Aufenthaltszweck:

a) wenn unselbständig erwerbend, in Anstellung als

b) wenn selbständig erwerbend, Art des Geschäftes, Fabrikationsbetriebes

Eigenbetrieb oder Teilhaberschaft Erölfnung eines neuen oder gibernahmt ing vorteien dard de Bambisch.

c) wenn ohne Erwerbstätigkeit

Hat sich Obgenannter verpflichtet, während seines Aufenthaltes in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit auszuüben?

12. Ehefrau: Vor- und Mädchenname

13. Kinder, im gemeinsamen Haushalt lebend: Vorname und Geburtsdatum

14. Evt. Erwerbstätigkeit der Ehefrau der Kinder

15. Andere Familienangehörige (Personalien und Aufenthaltszweck)**

16. Bemerkungen:

Geht mit sämtlichen Akten und den Ausweispanieren an die Eide Fremdespolizes in Peten.
Beiladen: Kinderausweis, Austanderausweis; Beilagen:

17. Frühere Entscheide der Eidg. Fremdenpolizei: (durch diese zu beantworten)

Uptanobihatrokam-Amtistileolize:

28954

308 d 15553

^{*} Das Zutreffende ist zu unterstreichen. ** Für Erwerbstätige ist ein gesondertes Formular auszufüllen,

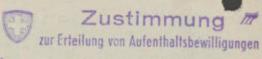
Barbisch Erna 1926

Kanton:

Der Ausländerausweis ist mit der Photo des Inhabers zu versehen (Gem. BRB v.5.939.)

Beilagen:

1 Ausweis A 1 Kinderausweis Akten



15. Juli 1940

Eine Bewilligung über diesen Zeitpunkt binaus ist der eidg fremdenpolizei zu unterbreiten. Aufentnaltszweck u. Bedingungen:

Schülerin. Verbleib beim Stief-vater, Lüdi-Barbisch.

Ref. Nr. 878490

Gebühr Fr. 2.50 BERN, 12.4.40 Eidg. Fremdenpolizei

Erna Barbisch geb.1926

Aufenthalt ausschliesslich als

zwecks Verbleib beim Stiefvater, Herrn Lüdi-Barbisch,

gestattet.

Stellenantritt Erwerbstätigkeit auf-eigene-Rechnung Berufswechsel

verboten

Eingesehen:

61, 5000, 31, 38,

Stellenwechsel-

Erna Barbisch

Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt

gemäss Art. 18/3 des Bundesges. vom 26.3.1931

bewilligt bis 15.Juli 1940

Gebühren: G.G. Fr. 3.-

E.Z. ,,

F.Z. ,,

A. " -.50 E. " -.50

E.G. , 2.50

19. APR. 1940

Kontrollbureau

1 9. April 1940 Kantonale Fremdenpolizei

20.April 1940.

An die

34598

Kantonale Fremdenpolizei

Aarau.

Anbei erhalten Sie die uns am 29.September 1939 gütigst zur Bansichtnahme eingesandten Akten in Sachen des Kindes Erna Barbisch, geb.5.7.1926, deutsche Reichsangehörige, mit bestem Dank für die Ueberlassung wieder zurück.

Beilagen erwähnt.

Kontrollbureau

Bossel den 1. Juli 1940 Gerich für Aufenthaltsbewilligung! Da di Aufenthallsberrilliquing für meine keiftrehter berna Beirbisch am 15. zich: 10. abläuft,
Michte ich sie Bitten men miglieh, dem Knide
die Aufenthallsberrilliquing bis zum 30 April 1911. mi valangen, Weil es mit dem Keit somht ans der Shill trit. Hochachtung Blanensteiners to . 17. anEF

Anzeige einer erteilten Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung

Kant. Nr. 34598

Eidg. F. P. Nr. 878 490

Basel . den 5.7.1940.

Kantonale Behörde: kantonale Fremdenpolizei Basel-Stadt

unterbreitet der eldg. Fremdenpolizei gemäß Art. 18, Abs. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 folgenden Bewilligungsentscheid zur Zustimmung:

Niederlassungs-, Aufenthalts-, Toleranz-Bewilligung*, gültig bis 30.April 1941.

1. Familienname Barbisch

5.7.1926 3. Geburtsdatum

4. Staatsangehörigkeit Deutschland Bei Tolerierten, frühere Staatsangehörigkeit

Zivilstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden*)

6. Ausweispapiere { Kinderausweis gültig bis zur Vollendung des 15. Altersjahres gültig bis

7. Datum der Einreise, von welchem an der Aufenthalt in der Schweiz berechnet wird

8. Bisherige Aufenthaltsorte in der Schweiz

Dauer unbestimmt 9. Beabsichtigter Aufenthalt in der Schweiz; Ort Basel Gegenwärtige Wohn-Adresse: 17 Blauensteinerstrasse

10. Erlernter Beruf

11. Aufenthaltszweck: Schülerin, Verbleib beim Stiefvater, Lüdi-Barbisch.

a) wenn unselbständig erwerbend, in Anstellung als bei

b) wenn selbständig erwerbend, Art des Geschäftes, Fabrikationsbetriebes

Eigenbetrieb oder Teilhaberschaft*, Eröffnung eines neuen oder Übernahme eines bestehenden* Geschäftes.

c) wenn ohne Erwerbstätigkeit

Hat sich Obgenannter verpflichtet, während seines Aufenthaltes in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit auszuüben?

12. Ehefrau: Vor- und Mädchenname Geburtsdatum 13. Kinder, im gemeinsamen Haushalt lebend: Vorname und Geburtsdatum

14. Evt. Erwerbstätigkeit { der Ehefrau der Kinder

15. Andere Familienangehörige [Personalien und Aufenthaltszweck] **

16. Bemerkungen:

Geht mit sämtlichen Akten und den Ausweispapieren an die Eidg. Fremdenpolizei in Bern. Beilagen: Kinderausweis, Ausweis A, unsere Akten.

17. Frühere Entscheide der Eidg. Fremdenpolizei: (durch diese zu beantworten)

Unterschrift der kant. Amtsstelle: Kentrollbureau rymdynpolizer

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen. ** Für Erwerbstätige ist ein gesondertes Formular auszufüllen.

Barbisch, Erna, 1926



Zustimmung

zur Erfeilung von Aufenthaltsbewilligungen 30. April 1941

Eine Bewilligung über diesen Zeitpunkt hinaus ist der eidg. Fremdenpolizei zu unterbreiten. Aufenthaltszweck u. Bedingungen:

Schülerin. Verbleib beim Stiefe vater, Lüdi-Barbisch.

Pef Nr. 878490 Gebühr Fr. 2.50 BERN, 20.7.1940 Eidgy Fremdenpolizel

Beilagen:

- 1 Aktenfaszikel,
- 1 Kinderausweis,
- 1 Ausweis A.

308 d 15533

Rarbisch, Erna 1726

an. 34598

Aufenthalt ausschliesslich als

Shirlerin & 3. Verbleib beim Stiefrator & Lindi-Barbisch

gestattet.

Stellenantritt
Erwerbstätigkeit

verboten

Einanzahan :

from histo

61/4000/2. 39 17 Blaisenstainerstr.

Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt

gemäss Art. 18/ des Bundesges. vom 26. 3. 1931

bewilligt bis 30. april 1941

Gebühren: G.G. Fr. 4.50

E.Z. .

E.Z.

A.

-.50

E.G. . 2.50

26 JULI 1940

BASEL, den

Kontrollbureau

26. Juli 1940

Kantonale Fremdenpolizei

Mosh



Police fédérale des étrangers Policia federale degli stranieri

* BM 878490 Ha.

Bitte in der Antwort angeben A indiquer dans la répanse Pregasi ripeterlo nella risposta Bern, den 3. September 1940.

Herrn F.Lüdy,
Blauensteinerstrasse 17,
BASEL.

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 22.Juli 1940, womit Sie uns Ihre Stieftochter Erna BARBISCH, deutsche Staatsangehörige, geboren 1926, enmeldeten, und beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass sich das Mitgeteilt des eidgenössischen Justiz-und Polizeidepartementes vom 12.Juli 1940 nicht auf Ausländer bezog, die grundsätzlich ohne weiteres in der Lage wären, in ihren Heimatstaat zurückzukehren.

Nun hätte gegebenenfalls Ihre Stieftochter jederzeit die Möglichkeit, ohne Schwierigkeiten nach Deutschland zurücksureisen, sodass die Rückkehr in ihren Heimatstaat als gesichert angesehen werden mass.

Unter diesen Umständen können wir davon absehen, Ihnen für Ihre Stieftochter unsere Fragebogen für Emigranten suzusenden.

> Mit vorzüglicher Hochachtung EIDG.PREMDENPOLIZEI:

> > sig. Haenni

Durchschlag geht an die kantonale Fremdenpolisei Basel (34598) z.K.

Telephon 61 — Telegrammodr, / Adresse Helégr, / Indirtizo Helegr, : Endgenössische Freinderspolizi

CHWEIZERISCHE ARMEE - ARMEE SUISSE BENZBESETZUNG 1938 42 MOBILIKATION 1938 40 Reisepostchecks
sind _____
sicher u. ____



NSERE SOLDATEN AN DER ARBEIT + NOS SOLDATS A L'OEUVRE

Betreff Flemwetschein Generale Bourbisch

Hauensteinerstr: 17

Hauensteinerstr: 17

Hauensteiner Honsnitet

Heserot einen nenen

Heserot einen nenen

Heserot einen nenen

Heserot einen nenen

Kantonale Fremdingvlisu OH. I. Spiegelhof. Basel.

Commence of the Companies of tracing collision of the Commence of the Commence



Basel den 15. 4. 41.

Kant. Francinpolisei. Basel-Statt.

Connobe su hillichet im die Certilinio du Aufenthalts berillioning für ein meites Tahr für meine skiefteller Erner Berbisch, ansech reebleib in immeer Famielie in gum meiten berneht der Klinile. Vir rechmeten mit einer Khillentlæssing in diesem Frühjahr, mes jebel jeht mele

in disem Frühjicht, mus jubel jeht milt da Fall ist. kriticigund im Erhlärung rom Schril-Rekturat.

Hickorchining

9. Michi
Blanemeteinenstr. 17.

Has roseen H'nheim zu berorgen. nr. lo.
1941.4.29.

1 9. April 1941

E.F. 17. ml.

2 9. April 1941

MÄDCHENPRIMAR- UND SEKUNDARSCHULE
BASEL-STADT
REKTORAT
TELEPHON \$55555
33.350

Basel, den 22. November 1940.

Frau Lüdi-Barbisch, Blauensteinerstr. 17.

Basel.

Sehr Geehrte,

Die von Ihnen ausgestellte Erklärung betreffend Schulbesuch Ihres Kindes Erna Barbisch ist uns von der Klassenlehrerin zur Prüfung übermittelt worden.

Wir müssen Ihnen mitteilen, dass das Kind bei seinem lückenhaften Schulbesuch (wir kommen nur auf 7 Schuljahre und 4 Monate) am Schlusse des laufenden Schuljahres nicht entlassen werden kann. Erna hat wie viele andere Schülerinnen in seinem Falle ein weiteres Jahr die Schule zu besuchen.

Hochachtend

Gysin , Pelster.

Lenguis aus Feldkirch aubei zurück.

Anzeige einer erteilten Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung

Kant. Nr. 34598/Schä. Eidg. F. P. Nr. 878 490

Basel , den 4.Juli 1941.

Kantonale Behörde:

Kantonale Fremdenpolizei Basel-Stadt

unterbreitet der eide, Fremdenpolizei gemäß Art. 18. Abs. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 folgenden Bewilligungsentscheid zur Zustimmung:
Niederlassungs-, Aufenthalts-, Toleranz-Bewilligung*, gültig bis 30. April 1942.

1. Familienname Barbisch

Vorname
 Geburtsdatum

5.7.1926.

4. Staatsangehörigkeit

Deutschland

Bei Tolerierten, frühere Staatsangehörigkeit

5. Zivilstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden*)

6. Ausweispapiere { H'schein

gultig bis 31.Mai 1946.

7. Datum der Einreise, von welchem an der Aufenthalt in der Schweiz berechnet wird 20.8.1939.

8. Bisherige Aufenthaltsorte in der Schweiz

9. Beabsichtigter Aufenthalt in der Schweiz: Ort Basel

Dauer wibe

Gegenwärtige Wohn-Adresse: 17 Blauensteinerstrasse

10. Erlernter Beruf

11. Aufenthaltszweck:

a) wenn unselbständig erwerbend, in Anstellung als bei

in

b) wenn selbständig erwerbend, Art des Geschäftes, Fabrikationsbetriebes

Eigenbetrieb oder Teilhaberschaft*, Eröffnung eines neuen oder Übernahme eines bestehenden* Geschäftes,
c) wenn ohne Erwerbstätigkeit Schülerin, Verbleib beim Stiefvater Lüdi-Barbisch.

Hat sich Obgenannter verpflichtet, während seines Aufenthaltes in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit auszuüben?

12. Ehefrau: Vor- und Mädchenname Geburtsdatum

13. Kinder, im gemeinsamen Haushalt lebend: Vorname und Geburtsdatum

14. Evt. Erwerbstätigkeit der Ehefrau der Kinder

15. Andere Familienangehörige (Personalien und Aufenthaltszweck)**

16. Bemerkungen:

Geht mit sämtlichen Akten und den Ausweispapieren an die Eidg. Fremdenpolizei in Bern. Beilagen: Pass, Heimatschein, Ausländerausweis, unsere Akten.

Unterschrift der kant. Amtsstelle:

17. Frühere Entscheide der Eidg. Fremdenpolizei: (durch diese zu beantworten) Kentonale Fremüenpolizei

28954

308 d 15553

^{*} Das Zutreffende ist zu unterstreichen. ** Für Erwerbstätige ist ein gesondertes Formular auszufüllen,

Zustimmung

zur Erfeilung von Aufenthaltsbewilligungen 30. April 1942

bis

Eine Bewilligung über diesen Zelfpunkt hinaus ist der eidg. Fremdenpolizel zu unterbreiten. Aufenthaltszweck u. Bedingungen:

Schülerin. Verbleib beim Stiefvater Lüdi-Barbisch. Erwerbstätigkeit verboten.

Rof. Nr. 878490

Gebühr Fz. 2.50

BERN,14.7.1941 Eldg. Fremdenpolizei

WS.

Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt

gemäss Art. 18/3 des Bundesges. vom 26. 3. 1931

bewilligt bis 30.April 1942

Gebühren: G. G. Fr. 6.-

Barbisch Erna geb.1936

Aufenthalt ausschliesslich als

gestattet.

Stellenantritt

Erwerbstätigkeit

Berufswechsel

Stellenwechsel

auf eigene Rechnung

zwecks Verbleib beim Stiefvater,

Hrn.Ludi-Barbisch, als Schulerin

Eingesehen: from hielle

Tomin: 25.7

facet Undurwift !

verboten

E. Z. ,

A. . -.50

E.G. . 2.50

BASEL, den 18. JUL. 1941

Kontrollbureau

18. Juli 1941 Kantonale Fremdenpolizei

Beilagen:

1 Aktenfaszikel,

l d. Heimatschein, l deutscher Pass,

1 Ausweis A.

Basel den 15. 4. 42

Om du

Hantonale - Fremolen polisee

Gesnich.

Ersicht sie site hiflichst im eine weitel verlanguing der Anfenhaltsbewilligung für meine Luiftrehter Ernet Berleich.

Twech ist: darf das skädehen eine Criffeuse hebestelle annehment: Es mielte so geene sen Coiffeuse Berüf erlanen. Mis ist ericht elenen Geson gelegen, dass eins der Tochter etwas rechtes wird, elamit Es sieh erich für speiter leichter deurchs Leben beingt.

The werde anch weitelnin für die Tochter Sorgen.

Sollan sie slieven Gesücke, micht entgegen hommen kinen, we haben wir folgendes oor. Ih werde wealt sich etwas für mis zeigt, einen Speserei haben übernehmen, du meint Trau dan führen wird, nebst der steif Tochter, die wie dam führen wird, nebst der steif Tochter, die wie dam führen wird, nebst der

Erna Barbischs Zukunftspläne 15. April 1942

Fritz Lüdi

«Uns ist auch daran gelegen, dass aus der Tochter etwas Rechtes wird, damit Es sich auch für später leichter durchs Leben bringt.»

Während Erna Barbischs Schulzeit hat die Fremdenpolizei ihre Aufenthaltsbewilligung regelmässig verlängert. 1942 – Erna Barbisch ist nun 16 Jahre alt und hat die Schule erfolgreich abgeschlossen – ersucht der Stiefvater Fritz Lüdi bei der Fremdenpolizei um eine erneute Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung seiner Stieftochter und bittet darum, dass Erna eine Lehrstelle annehmen darf: Sie «möchte so gerne den Coiffeusen-Beruf erlernen». Sollte die Fremdenpolizei dieses Gesuch ablehnen, so bitte er um Arbeitserlaubnis für folgendes Vorhaben: Seine Frau und er beabsichtigen, in naher Zukunft eine Spezerei zu übernehmen, in der die Tochter mitarbeiten soll.

Das Nein des Basler Arbeitsamts 27. April 1942

Geht an das Ka

Basel, den

Arbeitsnachwe

DASEL

2 0 APR

Frau Kaltenbach, Leiterin der Frauenabteilung des Arbeitsnachweises

«Wir müssen aus arbeitsmarktlichen Gründen beide Gesuche ablehnen.»

Für die geplante Berufsbildung der Erna Barbisch holt die Fremdenpolizei die Einschätzung des Kantonalen Arbeitsamtes ein. Zuständig für die Be- Arbeitsamt

Arbeitsamtes ein. Zustandig für die Beurteilung von Arbeitsbewilligungen für Frauen ist Frau Kaltenbach, die «Leiterin der Frauenabteilung des Arbeitsnachweises». Frau Kaltenbach weist beide Gesuche «aus arbeitsmarktlichen Gründen» ab: Erna darf weder den Coiffeusen-Beruf erlernen noch in der geplanten Spezerei der Eltern arbeiten. Allein eine Beschäftigung als Hausangestellte in einem Privathaushalt kommt für das Arbeitsamt infrage. Die Schweiz hat schon seit Jahrzehnten einen Mangel an Hausangestellten.

Dieses Urteil des Basler Arbeitsamtes ist paradigmatisch für die starke Verschränkung von Arbeitsmarkt- und Zuwanderungspolitik, die in der Schweiz eine lange Tradition hat und bis heute andauert. Es sind hauptsächlich die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes und damit Nützlichkeitsüberlegungen, die über die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für Erna Barbisch entscheiden. Zudem zeigt die Tatsache, dass

gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer» (ANAG) stellte den «Schutz des Arbeitsmarktes» der Schweiz ins Zentrum. Einreisegesuche wurden fortan von der Fremdenpolizei in Rücksprache mit dem Arbeitsamt geprüft. Das Arbeitsamt legte ein Gutachten vor, um sicher zu stellen, dass nur dann eine Bewilligung erteilt wurde, wenn der Bedarf in der jeweiligen Berufsgruppe nicht durch Schweizer Arbeitskräfte gedeckt werden konnte. Die Entscheidungsgewalt beim Bewilligungsverfahren oblag weiterhin der Fremdenpolizei, doch hatte sie sich in der Regel an das Gutachten des Arbeitsamtes zu halten.

Das 1931 beschlossene «Bundes-

Rebecca Szediwy

Erna Barbisch in den Haushaltssektor gedrängt wird, die Vergeschlechtlichung migrantischer Arbeit auf. Der Haushalt erscheint dabei als «natürliches» Tätigkeitsfeld von Frauen. Auch heute werden die Versorgungslücken in Privathaushalten hauptsächlich durch Migrantinnen gefüllt. Den vielen Frauen aus Drittstaaten (v.a. Lateinamerika), die in Schweizer Haushalten putzen und Care-Arbeit leisten, bleibt trotz hoher Nachfrage nach ihrer Arbeitskraft heute das Aufenthaltsrecht verwehrt und sie müssen sich als «Sans-Papiers» verdingen. Die «modernen Dienstmädchen» bleiben – wie Erna Barbisch – im Haushalt gefangen und arbeiten unter prekären Bedingungen.

KANTONALES ARBEITSAMT BASEL-STADT ABTEILUNG ARBEITSNACHWEIS EINREISEWESEN

Tit. Kantonale Fremdenpolizei

Basel = Stadt

A.K. 34598

372. Betr. Aufenthaltsverlängerung de Barbisch Erna

ledig, verh., Wwe., geb. 1926 , Staatsangehörigkeit: Deutschland

Beruf: wohnhaft bei der Mutter und beim Stiefvater Lüdi-Barbisch, Blauen-Einr: 20.8.30. steinerstr. 17, möchte eine Lehre als Coiffeuse absolvieren Antrag: oder sich als Verkäuferin betätigen.

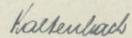
Begründung, Abweisung.

Die Pet. ist seit August 1939 in der Schweiz. Sie besuchte bis zum diesjährigen Schulschluss die Schule und will jetzt eine Coiffeuse-Lehre absolvieren oder im zukünftigen Spezereiladen der Stiefeltern mithelfen. Wir müssen aus Arbeitsmarktgründen beide Gesuche abweisen. Nach dem erst 2½-jährigen Aufenthalt kann der Pet. nur der Stellenantritt in einem Privathaushalt bewilligt werden.

27.4.42. Wo./ V.

Namens des Kantonalen Arbeitsamtes,

Die Leiterin der Frauenabteilung des Arbeitsnachweises:



Polizeidepartement Basel-Stadt

Kontrollbureau

Kant. Fremdenpolizei

Verfügung.

34598

Das Konfrollbureau (Fremdenpolizei) des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 4 und 12, Art. 15, Abs. 1 und 2, und Art. 16, Abs. 1, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. III. 1931,

in Sachen

Barbisch, geb.5.Juli 1926, deutsche Reichsangehörige, wohnhaft 17 Blauensteinerstrasse b/F.Lüdy-Barbisch,

betreffend

Gesuch des P. Lidy um Bewilligung für die Obgenannte zum Antritt einer Lehrstelle als Coiffeuse oder zur Mithilfe im Geschäft der Stiefeltern,

verfügt:

das Gesuch wird abgewiesen.

Begründung:

Belastung des Arbeitsmarktes.

Bemerkungen:

Erna Barbisch wird eingeladen, bis zum 15.Mai 1942 uns mitzuteilen, ob sie bereit ist eine Stelle in einem Privathaushalt anzutreten.

Basel, den

2.Mai 1942.

Namens des Polizeidepartements

Mitteilung an:

Herr F. Ludy-Barbisch, Basel.

Siehe Rückselte

sucht sich auf 1. Juni 1942 Stelle als Dienstmädchen

K.Fr. 31.5.1942.

an E, F.

12. MAI 1942

Bossel, olen 27. Abourger.

Minterzeichnete bestätigen
hiemit, olan Fre. Ernog Lech
och Hoursangertellte ab 1.

Dini 1942 bei mus in
Itelling ist.

guihnet
From Homi-weber
Freiert oz.

Betrifft: Barbisch Erna, geb. 1926	,
deutsche Reichsangehörige.	
Geht an das <u>Kantonale Arbeitsamt Basel-Stadt</u> zur gef. Vern	ehmlassung.
Basel, den 28. Mai 1942	
54861, dell	Polizeidepartement Basel-Stadt Kontrollbureau
	Abt. II, Kanton le Fremdenpolizei
Gesuch und Aktenfaszikel	puhu

Eingang No. 462

Arbeitsbestätigung als Hausangestellte Juni 1942

lev.

Zwei Bemühungen von Erna Barbisch, eine Stelle als Hausangestellte zu finden, sind erfolglos. Der dritte Versuch glückt und Erna Barbisch tritt am 22. Juni 1942 beim Ehepaar Fries-Frisch ein. Ernas Arbeitsort befindet sich an der Schillerstrasse 9 – keine Viertelstunde zu Fuss von der Wohnung ihrer Eltern an der Blauensteinerstrasse 17 entfernt. Der Arbeitgeber Ernst Fries-Frisch, Souschef der Bahnhofsinspektion der SBB, bestätigt der Fremdenpolizei schriftlich die Anstellung von Erna Barbisch.

Bestätigung

Fräulein Erna Barbisch, geb.5.Juli 1926 befindet sich mit Beginn vom 22.Juni 1942 bei Familie Ernst Fries-Frisch in Schillerstrasse 9 in hier als <u>Hausangestellte</u>. Die Richtigkeit bezeugt:

Abs: Ernst Fries-Frisch,
Souschef der Bahnhofinspektion S.B.B.
Schillerstrasse 9 Basel.

Tel. 25948.-

3 g. H. S gen.

hole vo. -

Frau Kaltenbachs Bewilligung 23. Juni 1942

Frau Kaltenbach

Betrifft:

im Nacl

Geht an das Ka

Basel, den

Arbeitanach

Eingang Co

K, 57-5000-XII. 40.

BASE

17 JUN

«Wir beantragen vorderhand, der besseren Kontrolle wegen, nur eine kurzfristige Bewilligung bis Ende September mit Stellenwechselverbot.»

RS Hausangestellte in Privathaushalten haben in der Regel beim Arbeitgeber zu wohnen - meist steht dazu ein Mansardenzimmer zur Verfügung. Diese Regel gilt auch für Erna Barbisch. Die Leiterin der Frauenabteilung des Arbeitsnachweises zeigt sich in ihrem Bericht wenig begeistert davon, dass Erna Barbisch die Stelle bei Fries-Frisch ohne Bewilligung angetreten hat, sie zieht die Zügel an und genehmigt lediglich eine dreimonatige Beschäftigung. Zudem verhängt sie

ein Stellenwechselverbot über Erna Barbisch.

Stellenwechselverbot

Getreue, liebe Eidgenossen! Die Bewilligung zum Stellenwechsel ist von der Fremdenpolizei zu erteilen; sie hat dabei gegenüber dem Arbeitsamt hinsichtlich Einholung des Gutachtens und Mitteilung des Entscheides in gleicher Weise zu verfahren wie bei der Erteilung einer neuen Bewilligung. Wo ein Ausländer nur für eine bestimmte Stelle zugelassen werden kann, ist ein absolutes Stellenwechselverbot zu verfügen.

Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen betreffend Krisenvorschriften für Fremdenpolizei und Arbeitsnachweis, 3. April 1933

KANTONALES ARBEITSAMT BASEL-STADT ABTEILUNG ARBEITSNACHWEIS EINREISEWESEN

Tit. Kantonale Fremdenpolizei Basel - Stadt

A.K. 34598

Betr. Aufenthaltsverlängerung de r Barbisch Erna 462.

ledig, verh., Wwe., geb. 1926 , Staatsangehörigkeit:

Beruf: Hausangestellte bei Familie E. Fries-Frisch, Schillerstr. 9.

Einr: 20.8.39. Antrag:

Bewilligung bis 30. September 1942.

Begründung: Die Pet. hat obige Stelle mit unserer Einwilligung bereits angetreten. Es handelt sich hier um die Besorgung einer 3-Zimmer-Wohnung bei 2 erwachsenen Personen. Als Lohn wurde Fr. 40. - monatlich vereinbart. Ferner gab uns Herr Fries die Zusicherung, dass die Barbisch in seinem Hause in der Mansarde schlafen werde. - Die Stelle bei Familie Grünenbach hat die Pet. nicht angetreten, da rau Grünenbach nachträglich mit einer Schweizerin unterhandelte und dieser den Vorzug gab. Wir hätten diesen Stellenantritt ohnehin nicht billigen können, da die Familie Grimenbach, entgegen den Aussagen der Barbisch, über kein Mansardenzimmer verfügt und das Mädchen im Wohnzimmer hätte schlafen müssen. -Wir beantragen vorderhand, der bessern Kontrolle wegen, nur eine kurzfristige Bewilligung bis Ende September a.c. mit Stellenwechselverbot. An diesem Zeitpunkt möchten wir uns zum Gesuch wieder äussern.

23.6.42.

1942. 6. W. N.

Namens des Kantonalen Arbeitsamtes, Die Leiterin der Frauenabteilung des Arbeitsnachweises:

hallenback

Anzeige einer erteilten Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung

Kant. Nr. 34598/HH. Eidg. F. P. Nr. 878 490

Basel . den 24. Juni 1942.

Kantonale Behörde: kantonale Fremdenpolizei Basel-Stadt

unterbreitet der eide. Fremdenpolizei gemäß Art. 18, Abs. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 folgenden Bewilligungsentscheid zur Zustimmung:

Niederlassungs-, Aufenthalts-, Toleranz-Bewilligung*, gültig bis 30.September 1942.

1. Familienname Barbi

Barbisch

2. Vorname Err

3. Geburtsdatum 5.7.1926

4. Staatsangehörigkeit Deutschland

Bei Tolerierten, frühere Staatsangehörigkeit

5. Zivilstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden*)

6. Ausweispapiere Pass gültig bis 1.Jul.1 1946; Heimatschein gültig bis 31.Mai 1946.

7. Datum der Einreise, von welchem an der Aufenthalt in der Schweiz berechnet wird 20.8.1939

8. Bisherige Aufenthaltsorte in der Schweiz

9. Beabsichtigter Aufenthalt in der Schweiz: Ort Basel Dauer umbestimmt
Gegenwärtige Wohn-Adresse: 9 Schillerstrasse/Arb.geber

10. Erlernter Beruf

11. Aufenthaltszweck:

a) wenn unselbständig erwerbend, in Anstellung als Hausangestellte in Besel.

b) wenn selbständig erwerbend, Art des Geschäftes, Fabrikationsbetriebes

Eigenbetrieb oder Teilhaberschaft*, Eröffnung eines neuen oder Übernahme eines bestehenden* Geschäftes.

c) wenn ohne Erwerbstätigkeit

Hat sich Obgenannter verpflichtet, während seines Aufenthaltes in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit auszuüben?

12. Ehefrau: Vor- und Mädchenname Geburtsdatun

13. Kinder, im gemeinsamen Haushalt lebend: Vorname und Geburtsdatum

14. Evt. Erwerbstätigkeit { der Ehefrau der Kinder

15. Andere Familienangehörige (Personalien und Aufenthaltszweck)**

16. Bemerkungen: Stellenwechselverbot.

Geht mit sämtlichen Akten und den Ausweispapieren an die Eidg Fremdenpolizei in Bern. Beilagen: Pass, Heimatschein, Ausweis A, unsere Akten.

17. Frühere Entscheide der Eidg. Fremdenpolizeig (durch diese zu beantworten) Unterschrift der kant. Amtsstelle:
Kant. Fremdenpolizei
Der Stellvertreter des Vorstehers

Merz

Barbisch, Erna, 1926



Zustimmung III zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen

30. September 1942.

Eine Bewilligung über diesen Zeitpunkt hinaus ist der eidg. Fremdenpolizet zu unterbreiten. Aufenthaltszweck u. Bedingungen:

Betätigung als Hausgehilfin ..

BERN, 8.7.1942 Eldg. Fremdenpolizel

Mandrelia

Beilagen:

1 Aktenfaszikel,

1 d. Heimatschein,

1 d. Pass,

1 Ausweis A.

28954

308 d 15553

^{*} Das Zutreffende ist zu unterstreichen. ** Für Erwerbstätige ist ein gesondertes Formular auszufüllen.

Barbisch Erna 1926

Aufenthalt ausschliesslich als

Angestellte (Dienstmädchen) in Privathaushaltungen

gestattet. Stellenantritt in einem **frauenlosen** Haushalt, oder Ausübung irgend einer andern Erwerbstätigkeit verboten.

Ausländische Dienstboten haben **im Hause des Dienstgebers** zu schlafen.

Eingesehen:

Ema Barbirch

60/5000/11/39.

Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt

gemäss Art. 18/3 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931

bewilligt bis 30. Sept. 1942

Gebühren: G. G. Fr. 2.-

E. Z. ,,

F. Z. "

A.

E. " 1.-

E. G. " 2.50

BASEL, den

15. Juli 1942

Kontrollbureau

Kantonale Fremdenpolizei

15. JUL. 1942

Polizei-Departement Block Nr. 242 Zettel Nr. 16 Basel-Stadt Abteilung II Abrechnung für Le sma Barbines Ktr. Nr. AK Gebühren Rp. Porto eidg. Gebühr (10) Total Der Schalterbeamte: JUL-15-42 16452 = #\$UM ---Quittung 5.50 10 87 - 500/50 2f - XII. 41 - 404

Bosel, den 16. august 1942

Gesuch

bruche sie höflichst um die Verkängerung der Aufenskaltsbewilligung, zwecks Derbleit ab Hausangestellse.

> Hochachhungvoll Erma Barbisch

- Bestätigung.-

Zwecks Verlängerung Ihrer Ausland-Aufenthaltsbewilligung bestätigt Unterzeichneter, dass <u>Frna Barbisch</u> seit 22. Juni 1942 in unserer Familie als Hausangestellte tätig ist & bei uns Wohnung bezieht.

Basel, den 17.September 1942.

Abs: Ernst Fries-Frisch,
--- Schillerstrasse 9 Basel

Tel. 25948.-

Verlängerungsgesuch

Kontrollnummer: A.K. 34598

Anmeldedatum: 20.8. 1939

Barbisch Erna Name:

Geburtsjahr: 1926

Deutschland Staatsangehörigkeit:

Wohnung: 9 Schillerstrasse

Aufenthaltszweck:

Hausangestellte Tätigkeit: E. Fries-Prisch Arbeitgeber:

Geht an das Kantonale Arbeitsamt zur gef. Vernehmlassung.

BASEL, den 21. September 1942

KONTROLLBUREAU Beilagen: Gesuch, Bescheinigung und Aktenfaszike

Kantonale Fremdenpolizei

Arbeitanachweis Frauen BASEL-STADT 2 1 SEP. 1942

Eingang No.

men

KANTONALES ARBEITSAMT BASEL-STADT

ABTEILUNG ARBEITSNACHWEIS EINREISEWESEN

Tit. Kantonale Fremdenpolizei Basel - Stadt

A.K. 34588 717.

Betr. Aufenthaltsverlängerung de r Barbisch Erna

ledig, verb., Wwe., geb. 1926 , Staatsangehörigkeit: Deutschland

Beruf: Hausangestellte bei Familie E. Fries-Frisch, Schillerstr. 9.

Einr: 20.8.39. Antrag:

Bewilligung bis 31. März 1943.

Begründung, Da die Gesuchstellerin weiter bei Familie Fries arbeiten kann und sie nach den gemachten Erhebungen im Hause des Arbeitgebers schläft, haben wir gegen die Verlängerung der Bewilligung um 6 Monate mit Stellenwechselverbot nichts einzuwenden.

Pars grielig lois 1.7.1946.
30.9.42. 7.10.1942. T.

Namens des Kantonalen Arbeitsamtes,

Die Leiterin der Frauenabteilung des Arbeitsnachweises:

halterliad 1 =9 1942.

Anzeige einer erteilten Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung

34598

Basel den 9.0ktober 1942.

Kantonale Behörde:

Kantonale Fremdenpolisei Basel-Stadt

unterbreitet der eidg. Fremdenpolizei gemäß Art. 18, Abs. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 folgenden Bewilligungsentscheid zur Zustimmung:

Niederlassungs-, Aufenthalts-, Toleranz-Bewilligung*, gültig bis 31. Marz 1943.

1. Familienname

Barbisch

2. Vorname

5.7.1926.

3. Geburtsdatum 4. Staatsangehörigkeit

Deutschland

Bei Tolerierten, frühere Staatsangehörigkeit

Zivilstand-fledig verheiratet, verwitwet, geschieden*)
Pass
gültig bis 1.Juli 1946.

6. Ausweispapiere | H'schein

galtig bis 31. Mai 1946.

7. Datum der Einreise, von welchem an der Aufenthalt in der Schweiz berechnet wird 20.8.1939. 8. Bisherige Aufenthaltsorte in der Schweiz

9. Beabsichtigter Aufenthalt in der Schweiz: Ort Basel

Dauer umbestimmt.

Gegenwärtige Wohn-Adresse: 9 Schillerstrasse

10. Erlernter Beruf

11. Aufenthaltszweck:

a) wenn unselbständig erwerbend, in Anstellung als bei E.Fries-Frisch

Hausangestellte in Basel.

b) wenn selbständig erwerbend, Art des Geschäftes, Fabrikationsbetriebes

Eigenbetrieb oder Teilhaberschaft*, Eröffnung eines neuen oder Übernahme eines bestehenden* Geschäftes.

c) wenn ohne Erwerbstätigkeit

Hat sich Obgenannter verpflichtet, während seines Aufenthaltes in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit auszuüben?

12. Ehefrau: Vor- und Mädchenname

13. Kinder, im gemeinsamen Haushalt lebend: Vorname und Geburtsdatum

14. Evt. Erwerbstätigkeit { der Ehefrau der Kinder

15. Andere Familienangehörige (Personalien und Aufenthaltszweck)**

16. Bemerkungen:

28954

Stellenwechsel verboten.

Geht mit sämtlichen Akten und den Ausweispapieren an die Eidg Fremdenpolizei in Bern. Beilagen: Pass, Ausländerausweis, Heimstschein, Akten.

Unterschrift der kant. Amtsstelle:

17. Frühere Entscheide der Eidg. Fremdenpolizei: (durch diese zu beantworten)

Kantonele Fremdenpolizei

Blokel

308 d 15553

Barbisch, Erna, 1926



Zustimmung

zur Erfeilung von Aufenthaltsbewilligungen 31. März 1943

Eine Bewilligung über diesen Zeitpunkt hinaus ist der eldg. Fremdenpolizel zu unterbreiten. Aufenthaltszweck u. Bedingungon:

Hausgehilfin.

16. OTT. 1942

Beilagen:

- 1 Aktenfaszikel,
- 1 d. Heimatschein,
- 1 d. Pass,
- 1 Ausweis A.

Gebühr Fr. ...

BERN, 15.10.1942 Eidg. Fremdenpolizel

^{*} Das Zutreffende ist zu unterstreichen. ** Für Erwerbstätige ist ein gesondertes Formular auszufüllen.

Barbisch Erna

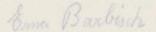
Aufenthalt ausschliesslich als

Angestellte (Dienstmädchen) in Privathaushaltungen

gestattet. Stellenantritt in einem **frauenlosen** Haushalt, oder Ausübung irgend einer andern Erwerbstätigkeit verboten.

Ausländische Dienstboten haben im Hause des Dienstgebers zu schlafen.

Eingesehen:



60/5000/11 39.

Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt

gemäss Art. 18/3 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931

bewilligt bis 31.März 1943

Gebühren: G. G. Fr. 4 --

E. Z. "

F. Z. ,,

A.

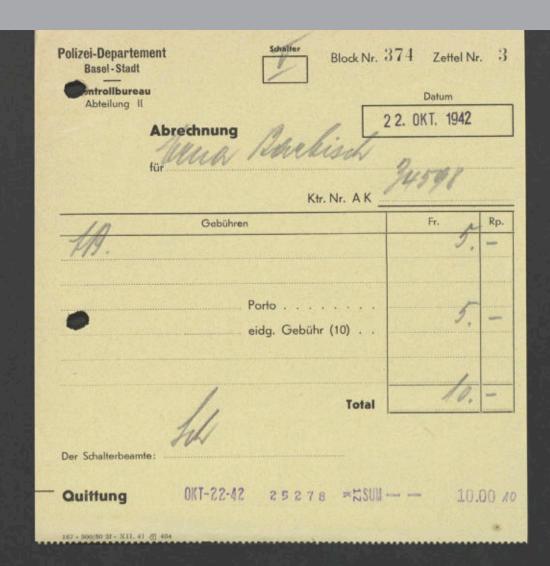
E. G. ,, 5.-

BASEL, den

22. OKT. 1942

Kontrollbureau

Kantonale Fremdenpolizei





Auszug aus dem Protokoll der Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt

d. d. 18. Desember 1942

AK 34598

Prot. Nr.1427 /192 FB/B J.768/1941

Erna Josefina Barbisch, geb. 5. Juli 1926, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft Schillerstrasse 9 bei Familie Fries-Frisch.

Das Amtegericht Feldkirch, Abteilung II, ersuchte um 12. November 1942 um Uebernahme der über Obgenannte geführten Vormundschaft zur Weiterführung. Die Mündelin wurde als aussereheliche Tochter der Ludwins Barbisch, geb. 2.Juli 1905, geboren. Die Mutter het sich am 19. Mai 1938 mit Albert Friedrich Lüdi, von Hoimiswil (BE), verheiratet und wohnt nun Blauensteinerstr.17. Vater der Mündelin ist Karl Josef Bick, geb. 1902, von Dornbirn, dessen gegenwärtiger Wohnort unbekennt ist. Aus den Akten des Amtagerichts Feldkirch geht weiter hervor, dass die Mündelin katholisch ist. Per Vater het eich zur Entrichtung eines monatlichen Unterhal tebeitrages von 35 5 verpflichtet, hat aber bisher nichts bezahlt. Vermögen het die Mündelin keines. Sie arbeitet gegenwärtig ale Dienstmädchen bei Femilie Fries-Frisch, Schillerstr.9,wo sie auch wohnt. Sofern sie diese Stelle nicht während mindestens eines Jahres behelten kann, wird sie voraussichtlich ausgewiesen werden. Der Vebertragungsbeschluss des Amtsgerichts Feldkirch datiert vom 20.0ktober 1942.

Die Vormundschaftsbehörde beschliesst daher:

- ://: 1) Die über Erns Josefina Barbisch bisher vom Amtsgericht Feldkirch geführte Vormundschaft wird gemäss Art. 311 ZGB hierher zur Weiterführung übernommen.
 - 2) Zum Vormund wird ernannt: Dr. Joh. Kurer, Amtevormund II, Müns terplats 14, mit dem Auftrag, für die weitere Erziehung der Mündelin besorgt zu sein.
 - 3) Gegen diesem Beschluss kann innert lo Tagen nach Erhalt schriftlich beim Justisdepartement Rekurs erhober werden. Anfachtung oder Ablehnung der Person des Vormundes eind innert lo Tagen beim Vorsteher der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.
 - 4) Mitteilung an:
 Herrn Dr. Joh. Kurer, Amtsvormund II, Münsterplats 14,
 Basel,

nivero?

Die Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt tritt auf und löst Turbulenzen aus, 15. Dezember 1942

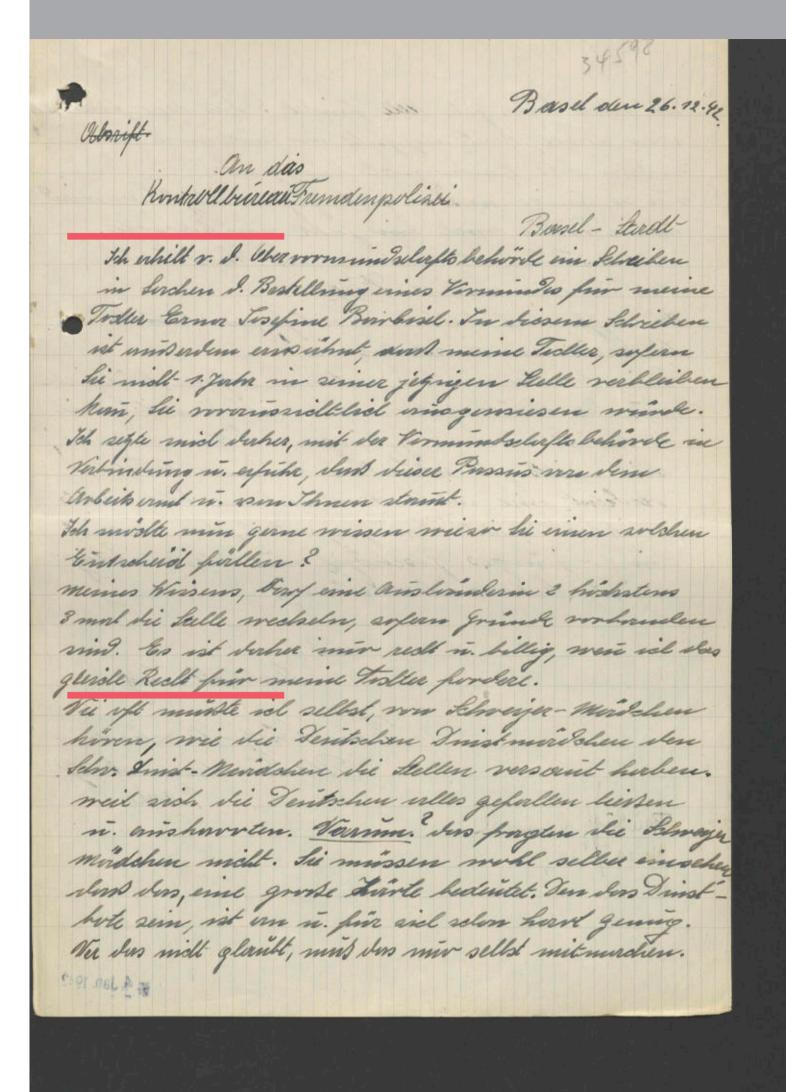
Die Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für Erna Barbisch wird im Oktober 1942 um ein halbes Jahr bis März 1943 verlängert. Im Dezember 1942 geht bei der Fremdenpolizei ein Schreiben der Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt ein: Das Amtsgericht Feldkirch, unter dessen Vormundschaft Erna Barbisch gestellt war, habe gewünscht, dass die Stadt Basel nun für Erna Barbisch eintrete. Basel-Stadt habe deshalb einen Amtsvormund für Erna Barbisch ernannt. Ein Satz des Schreibens der Basler Vormundschaftsbehörde erstaunt: «Sofern sie [Erna Barbisch] diese Stelle [als Hausangestellte] nicht während mindestens eines Jahres behalten kann, wird sie voraussichtlich ausgewiesen werden.» Auch der Beamte der Basler Fremdenpolizei ist irritiert, wie an seiner roten Randnotiz zu erkennen ist: «Wieso?»

Die Mutter Ludwina Lüdi-Barbisch appelliert an die Fremdenpolizei, 26. Dezember 1942

Von der im Schreiben der Basler Vormundschaftsbehörde erwähnten möglichen Ausweisung ihrer Tochter sichtlich beunruhigt, meldet sich nun Ludwina Lüdi-Barbisch zu Wort und beruft sich auf den Rechtsstaat Schweiz.

Transkription

«Ich erhielt von der Vormundschaftsbehörde im Schreiben in Sachen d. Bestellung eines Vormunds für meine Tochter Erna Josefine Barbisch. In diesem Schreiben ist außerdem erwähnt, dass meine Tochter, sofern Sie nicht 1. Jahr in seiner jetzigen Stelle verbleiben kann, sie voraussichtlich ausgewiesen würde. Ich setzte mich daher, mit der Vormundschaftsbehörde in Verbindung u. erfahre, dass dieser Passus von dem Arbeitsamt u. von Ihnen stammt. Ich würde nun gerne wissen, wieso Sie einen solchen Entscheid fällen? Meines Wissens, darf eine Ausländerin 2 höchstens 3 mal die Stelle wechseln, sofern Gründe vorhanden sind. Es ist daher mir recht u. billig, wenn ich das gleiche Recht für meine Tochter fordere.» [...]



Transkription

... «Wenn es einigermassen geht (gegenseitig) so wird meine Tochter auch ein Jahr ausharren. Aber natürlich unter allen Missständen das ist eine andere Frage. Ich hoffe doch, dass ein Entgegenkommen Ihrerseits zu erwarten ist! Ein Mädchen das erst im letzten Frühjahre aus der Schule gekommen ist, und täglich 13 Stund um so geringen Lohn arbeitet [Erna Barbisch verdient 40 Franken pro Monat], sich nichts zu schulden kommen lässt, verdient eine solche Maßnahme Ihrerseits wirklich nicht. Im Gegenteil, das macht ein so junges Geschöpf nur missmutig und lebensüberdrüssig.»

Vin morn hime gute Alle finelet ! des mor friede schon schwer, hente dyppelt me und mel goine under bus Essen wil hnings set. mine Tiller and ein Jake imohurren. abor mitrislice inter allen mistrislen vin ist in under hage. Throracito an emarten est. Ein mulchen dies eist in letter frie 13 String min so geringen Lohn ombeitet. versient ine solde mussmahme Three seits hebensüberdenssig Holasting # 4. Jan. 1943

Ludwina Lüdi-Barbisch

«Ich gebe mir Mühe, meine Tochter zum ausharren zu veranlassen, damit sie nicht mit dem Arbeitsamt in Konflikt kommt, aber ich finde es nicht recht, dass man in der Schweiz solche Druckmittel anwendet.»

RS Ludwina Lüdi-Barbisch wird in der Folge von der Fremdenpolizei vorgeladen. Sie gibt am 4. Januar 1943 zu Protokoll, dass ihre Tochter vom Arbeitgeber immer wieder mit der Ausweisungsandrohung unter Druck gesetzt werde, dieser berufe sich dabei auf Informationen des Arbeitsamtes. Die Androhung sei nicht legitim und als Schweizerin habe sie doch das Recht, ihre Tochter bei sich zu haben! Zudem macht sie auf ihre sehr unhöfliche Behandlung durch Frau Kaltenbach aufmerksam. Der Chef der Fremdenpolizei leitet den Bericht an seinen Vorgesetzten Fritz Jenny weiter, der wiederum eine Prü-

fung des Sachverhalts durch den Vorsteher des

Kantonalen Arbeitsamtes fordert.

Fritz Jenny

geb. 1891. Fritz Jenny beginnt im Februar 1906 eine Lehre im Kontrollbüro des Polizeidepartements. Er steigt stetig auf und wird 1930 zum Chef der Basler Fremdenpolizei ernannt, einer Abteilung des Kontrollbüros. Ab 1937 ist er als erster Adjunkt des Kontrollbüros zusätzlich für den Bereich Wahlen und Abstimmungen verantwortlich. 1940 erfolgt seine Wahl zum Vorsteher des Kontrollbüros. Dabei behält sich Jenny vor, dass ihm die Leitung der Fremdenpolizei weiterhin direkt unterstellt bleibt. Seine roten handschriftlichen Notizen finden sich in vielen Akten und bezeugen oft eine Haltung, die Verständnis für das Schicksal und die Zwangssituationen seiner «Klienten» ausdrückt. 1957 wird Fritz Jenny nach über 50 Dienstjahren pensioniert. Er verstirbt 1979.

Claudia Klausner / Gabriel

Betr. Barbisch Erna, geb.5.Juli 1926, Hausangestellte, deutsche Reichsangehörige. 34598

Frau Lüdy-Barbisch erscheint auf Vorberufung und wird von mir zu ihrem Schreiben vom 26.Dezember 1942 einvernommen. Sie erklärt: "Anlass zu meinem Brief gab mir der Auszug aus dem Protokoll der Vormundschaftsbehörde vom 18.Dez.1942 worin erwähnt ist, dass meine Tochter voraussichtlich ausgewiesen würde, falls sie nicht mindestens ein Jahr bei Fam. Fries in Stellung bleibe. Ich erkundigte mich sofort bei der VB., wieso man zu einer so drastischen Massnahme greifen wolle und erfuhr, dass das Arbeitsamt sich der VB.gegenüber in diesem Sinne geäussert habe. Es ist mir unerklärlich, wieso das Arbeitsamt gegenüber meiner Tochter so hart sein will. Ich bin schliesslich durch Heirat Schweizerin und habe doch sicher ein gewisses Recht, mein 16 Jahre altes Kind bei mir zu haben. Ich vermute hinter der ganzen Sache eine gewisse Animosität des Arbeitsamtes gegen mich. Meine Tochter wurde nämlich, bevor sie zu Fries in Stellung kam, dorthin vorberufen, war aber am betreffenden Tag nicht in Basel, weshalb ich selbst hin ging und mich erkundigen wollte, um was es sich handle. Frl. Kaltenbach erklärte mir in sehr unhöflichem Tone, wenn sie meine Tohhter vorlade, dann wolle sie eben mit der Tochter und nicht mit mir sprechen. Ich erwitderte, dass ich doch sicher wissen dürfe, was mit meinem Kinde geschehen soll, umsoeher, als ich sicher über alles Auskunft geben könne, was die Tochter betreffe. Frl. Kaltenbach war ob meiner "Anmassung" sehr erbost und eröffnete mit, meine Tochter hätte am folgenden Tage, punkt 9 Uhr zu erscheinen und wenn ich sie begleiten wolle, so könne ich dies ja tun.

Es dürfte nun aber jedermann klar sein, dass ein 16-jähriges Mädchen noch kein perfektes Dienstmädchen sein kann. Der Arbeitgeber nützt die Situation gut für sich aus und macht dem Mädchen oft über die Arbeit kleinliche Vorwürfe, wobei er dann jeweils die vom Arbeitsamt angedrohte Ausweisung antönt. Ich finde diese Methode direkt gesetzeswidrig! Dabei will man von dem Kind verlangen, dass es ein Jahr in dieser Stelle bleibe! Ich gebe mir Mihe, meine Tochter zum ausharren zu veranlassen, damit sie nicht mit dem Arbeitsamt in Konflikt kommt, aber ich finde es nicht recht, dass man in der Schweiz

solche Druckmittel anwendet. Arbeitsnachweis Frauen i.f. BASEL-STADT 4. Januar 1943 An Hrn. Jenny, Vorsteher des K.B. Eingang No.

hu den kru. Vorsteher des Kans. arbeits austes and her Bites com Pringery and Dericas. Name, J. 1. 43. KONTROLLBUREAU KANT. FREMDENPOLIZEI DER VORSTEHEHELLING

KANTONALES ARBEITSAMT BASEL-STADT

BASEL Utemparan 20 27. Januar 1943.

TELEPHON 4 99 20

B/Mg/No.2191

An die Kantonale Fremdenpolizei Basel.

Betrifft: Erna Barbisch, deutsche Staatsangehörige, geb. 1926,
_______ Hausangestellte.

Zu den Ausführungen von Frau Lüdy-Barbisch bemerken wir zunächst, dass eine eingehende Abklärung nicht möglich ist, weil Erna Barbisch unserer Vorladung keine Folge geleistet hat. Laut Ihrem Einvernahmeprotokoll hat Frau Barbisch erklärt, die Vormundschaftsbehörde habe ihr mitgeteilt, laut Mitteilung des Arbeitsamtes werde die Tochter ausgewiesen, wenn sie nicht mindestens ein Jahr bei der Familie Fries in Stellung bleibe. Herr Dr. Hauser von der Vormundschaftsbehörde erklärt, Erna Barbisch sei von einem Aushilfsbeamten der Vormundschaftsbehörde beim Arbeitgeber aufgesucht worden. Bei dieser Gelegenheit habe Herr Fries, der Arbeitgeber, erwähnt, dass Frl. Barbisch lt. Verfügung der Fremdenpolizei oder des Arbeitsamtes ein Jahr bei ihm bleiben müsse, ansonst Ausweisung erfolge.

Die von Frau Barbisch angefochtene Behauptung stammtalso nicht vom Arbeitsemt, sondern vom Arbeitgeber. Da der Unter - zeichnete seinerzeit persönlich mit Herrn Fries wegen der Zulassung von Frl. Barbisch verhandelt hat, hätte eine solche Be-KKKAX merkung von uns gemacht sein müssen. Dies ist völlig undenkbar; auf keinen Fall könnte sie den Sinn gehabt haben, dass die Betreffende unter allen Umständen bleiben müsse. Mit der Auferlegung eines Stellenwechselverbotes ist leider immer eine gewisse Gefahr verbunden, dass der Arbeitgeber diese Einschränkung ausnützt. Dies könnten wir nie zulassen, sondern müssen einen Stellenwechsel immer gestatten, wenn es sich herausstellt, dass es sich um eine nicht zumutbare Stelle handelt. Die Ausnutzung der Zwangslage einer Ausländerin ist eine Gemeinheit, die wir nie dulden werden. Diese Auffassung ist von unserem Amte von je her vertreten worden und gilt auch für den vorliegenden Fall.

Um abzuklären, ob das Verhalten des Arbeitgbers zu bean-

Stellungnahme des Vorstehers des Kantonalen Arbeitsamts 27. Januar 1943

Vorsteher des Kantonalen Arbeitsamts

«Die von Frau Barbisch angefochtene Behauptung stammt also nicht vom Arbeitsamt, sondern vom Arbeitgeber.»

Der Vorsteher des Kantonalen Arbeitsamtes Burckhardt nimmt zu den Äusserungen von Ludwina Lüdi-Barbisch Stellung und weist den Vorwurf dezidiert von sich, die Ausweisungsandrohung stamme aus dem Arbeitsamt: «Die Ausnutzung der Zwangslage einer Ausländerin ist eine Gemeinheit, die wir nie dulden werden.» Als Quelle der Androhung nennt er Erna Barbischs Arbeitgeber Fries-Frisch.

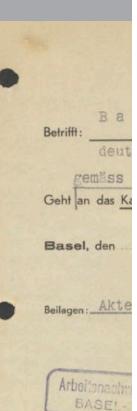
Erneutes Gesuch um Bewilligung einer Lehrstelle 14. März 1943

Ludwina Lüdi-Barbisch

«Das Mädchen möchte es im Leben selbst zu etwas bringen; wir wollen sie nicht daran hindern, im Gegenteil.»

Nachdem sich die Angelegenheit um eine mögliche Ausweisung aufgeklärt hat, kündigt Erna Barbisch ihre Stelle als Hausangestellte der Familie Fries-Frisch per Ende März 1943 und zieht wieder zu ihren Eltern. Erna Barbisch möchte endlich eine Lehre machen. Um endlich die Bewilligung für eine Lehrstelle zu erhalten, richtet ihre Mutter erneut ein Gesuch an die Fremdenpolizei.

Basel den 14./3. 1948. Gesnich Enriche hi hoflichst im Valangaring a anjenthalblemillian fin mine Toster Ema Bourbisch. Zwech rubleit in misem Fairshalt Ludy-Backish. Modlen hi glirchfulls bitten, dans hi der Toolter erlanben mirden eine hehrstelle amaitreten. Wihal ab 14. mider bei mis Blaitenstet 13 Als Dinstmadshen lassen wir hie micht mehr gehen, wie halen es imquechen dan hi hir gar him Befriedianing findet, milen hat hi is mich schlicht getreffen. Das Maeichen michte es im heben selbst mi etmas bringen; wie wollen hi milt daran hindun, im gegenteil. Wir rupflichten im fite Lie finormiel anifanthomin we lange hi in he hehre ist. Benitigen aler hime offentlichen mittel, mie er bei Emigran? ten der fall ist, die arish zinn Teil in hehrstellen instergebracht sind. Has du Arbeitsmarkt unbetrifft av speiet er des misht mich si micht minder! Wi nile Tourende n. Personen sind mir in den Chemischen Fabrichen die sehn seit Jahren für die Achre arbeiten. Die somt auch Strupeln mirsten. Schlieblich sind asie kom. Prirou ni ourch mine Mitter ist gehirtige Amiguin. and 1921 velo mine mittee datine mor ni mie pie knige Kit in Flavil Tugan wohnten, het hi fin im 4 mministe Kinda in den Shr. Bingareelt angesicht. Die Gemaine lehnte das Junich at. grund mar mie weil wir im hlines Einkomen hatten, indi geneinde pendlete himiste mis resporten. Da nit mis ni. da Mitter mirrelt genlehen, Soust wire ich wine ohne Heirert Schwigerie in terms



1 0 MB

Einnang No.

Berife die für die Trollee Erner Burbisil in furge hume die Li selbit Gewählt hut waren, wiffense Kalintech michuin terpariferin voles was The H. Dr. Kiner veralling Futurerashin an worden; Ja leide wen man mir kinte Die Berifsberaterin Fil. Maier hingegen, lehnte alle 4 Berife out, ii. schlie dem Erner ver, hi hube mie shi Wall. D. Lemeidein Pelmahum who gentluin mi werden. Da entschlos Lie sich für D. fehneider Pel Noch i. Glitterin hunt Gerinish . wielt in Frage. und wir sugen, in selbst gewichtter Bung nit im den beste. Jeh michte dus mich empilmen. Dies fil. Kultenbach West. v. Orbeitsumt ist im mill besinders hold. hi sugte gleich mi Grove, who von fort kultinback and burge hi milts lehren. wen Ihm av boron gelegen sei dan well hi mi Sas große Reich gehen. hi stornet jie milt-r. dert. Nin hoffen wir das beste, down mihl alle die hir mi bestimen haben, ar denken it ar asherly almeises Onif einen grinsligen Entscheid, bittet besinders mine Toolter Ernor Barbisel Im rours besten Dank

1) Ours loinda crismeis

F. Snidy Blairensteinerstr.

Die Mutter schreibt, Erna Barbisch interessiere sich für eine Lehrstelle als Coiffeuse, Zahntechnikerin, Verkäuferin oder Fotografin. Die Berufsberaterin ziehe keinen dieser Berufswünsche für Erna Barbisch in Betracht. Ihre Tochter habe nun die Wahl zwischen einer Ausbildung zur Damenschneiderin, Pelznäherin oder Glätterin. Erna habe sich für den Beruf der Damenschneiderin entschieden. Ferner erwähnt Ludwina Lüdi-Barbisch, dass Frau Kaltenbach ihnen «nicht besonders hold» sei und dass Frau Kaltenbach verlauten liess, Erna dürfte von ihr aus nichts lernen. Dennoch bewilligt das Arbeitsamt Erna Barbisch eine Lehrstelle als Damenschneiderin. Für das Gesuch muss Erna Barbisch einen Lehrvertrag vorweisen.

BASEL-STADT

ABTEILUNG ARBEITSNACHWEIS EINREISEWESEN

Tit. Kantonale Fremdenpolizei Basel - Stadt

22.

Betr. Aufenthaltsverlängerung de r Barbisch Erna

ledig, verb., Wwe., geb. 1926., Staatsangehörigkeit: Deutschland

Beruf: bisher Hausangestellte, wohnt zzt. bei der Mutter, Blauensteiner-Einr: 20.8.39. strasse 17, möchte eine Lehre absolvieren.

Begründung:

Auf das Gesuch der Mutter, Frau Lüdy-Barbisch, können wir nur erwähnen, dass der Pet. die Erlernung des Schneiderinnen-Berufes bewilligt werden kann. Sie wurde daher zur Aufsuchung einer Lehrstelle veranlasst und hat ein konkretes Gesuch unter Beilage des vom Gewerbeinspektorat und der Lehrmeisterin unterzeichneten Lehrvertrages einzureichen.

wenden!

T.5./ V.

Namens des Kantonalen Arbeitsamtes,

Die Leiterin der Frauenabteilung des Arbeitsnachweises:

Laut Auskunft der Erna Barbisch ist es bei den Schneiderinnen üblich erst 2 bis 3 Wochen auf Probe zu arbeiten, bis der Lehrvertrag ausgefertigt wird. Diese Probezeit wurde ihr im Einverständnis mit Hr. Jenny bewilligt.

K.Fr. 21.4.1943.

1.4.1943.

30. APR. 1943

Basel, den 30, April 1943:

Gesuch:

Ersuche Sie höflichst um die Verlängerung der Aufenthalts-bewilligung für Erna Barbisch, zweck verbleib bei den Eltern Lüdy - Barbisch Blauensteinerstrasse 17, Basel; Bitte Sie gleichfals, dass Sie die Bewilligung erteilen, damit Erna den D. Schneiderinnen Beruf erlernen kann: Besten Dank;

zeichnet Hochachtungsvoll

Tr. hnoty-Barbish.

A. L. nach dem 8. Mai 1943 vorplege verden h. 4. Triko: 12. T. +3

Barbisch Erna, geb. 1926.7.5.,

Geht an das Kantonale Arbeitsamt Basel-Stadt zur gef. Vernehmlassung.

Basel, den 20. Mai 1943

Beilagen: Gesuch, Lehrvertrag, 5 Unterlagen und Aktenfaszikel.

Polizeidepartement Basel-Stadt Kontrollbureau Kantonale Fremdenpolizei



K. 57 - 5000 - 1, 43

KANTONALES ARBEITSAMT
BASEL-STADT
ABTEILUNG ARBEITSNACHWEIS

EINREISEWESEN

Tit. Kantonale Fremdenpolizei
Basel - Stadt

.K. 34598

Betr. Aufenthaltsverlängerung de r Barbisch Erna

ledig, verh., Wwe., geb. 1926 , Staatsangehörigkeit, Deutschlan

Beruf: Schmeiderin-Lehrtochter bei Frau L. Eisele-Wirkel, Sempacherstr.6, Einr: 20.8.39. wohnt bei den Eltern Lidy-Barbisch, Blauensteinerstr. 17.

Antrag:

Bewilligung bis 30. September 1943.

Begründung:

Die Pet. wird vorerst versuchsweise zur Schmeiderin-Lehre zugelassen. Wir beantragen die Verlängerung der Bewilligung bis 30. September 1943 um dann abzuklären, ob auch in einem solchen Dienstverhältnis Schwierigkeiten durch ihre Charakterveranlagung entstehen. Wir betonen jedoch schon ite, dass, wenn das Lehrverhältnis aus Verschulden der Pet. aufgelöst werden misste, die Ausreise zu erfolgen hätte.

51.5.43. an E.F. / Bent. bis DO. Cept. My &

Namens des Kantonalen Arbeitsamtes,

has isularly

-0 DIN 194

Frau Kaltenbachs eiserne Hand: «Versuchsweise zugelassen ...» 31. Mai 1943

Frau Kaltenbach

«Wir betonen jedoch schon heute, dass, wenn das Lehrverhältnis aus Verschulden der Pet. aufgelöst werden müsste, die Ausreise zu erfolgen hätte.»

Geschäft an der Sempacherstrasse 6, Inhaberin ist Frau L. Eisele-Wirkel. Die Lehrmeisterin verlangt eine Probezeit, bevor sie Erna Barbisch einen Lehrvertrag ausstellt. Der Vorsteher des Kontrollbüros Fritz Jenny bewilligt die Probezeit und auch Frau Kaltenbach gibt ihre Zustimmung. Die Auflagen des Arbeitsamtes sind wiederum sehr harsch und setzen Erna Barbisch erneut unter Druck: Sollten in der Lehre «Schwierigkeiten» wegen «ihrer Charakterveranlagung entstehen», drohten ihr drastische Folgen.

Barbisch, Erna, 1926



Zustimmung // zur Erfeilung von Aufenthaltsbewilligungen

bis 30. September 1943

Eine Bewilligung über diesen Zeitpunkt hinaus ist der eidg. Fromdenpolizai zu unterbretten. Aufenthaltszweck a. Bedingungen:

Demenschneiderin-Lehrtochter.

Ref. Nr. 878490

Gebühr ft. 2.50

BERN, 21.7.1943 Eldg. Fremdenpolizel

Beilagen:

1 Aktenfaszikel,

1 d. Pass, 1 Ausweis A. Barbisch Erna

Aufenthaltszweck und Bedingungen:

Damenschneiderin-Lehrtochter.

Stellenantritt

Erwerbstätigkeit auf eigene Rechnung Berufswechsel

verboten

Eingesehen:

Stellenwechsel

Ema Barbisch

Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt

gemäß Art. 18/3 des Bundesges. vom 26. 3. 1931

30.September 1943 bewilligt bis ...

Gebühren: G. G. Fr. 3 .-

E. Z. "

F. Z. .

A. . --50 E. G. . 2.50

27. JUL. 1943 BASEL, den

Kontrollbureau

27. Juli 1943 Kantonale Fremdenpolizei

K. OI. 5000. VI. 42. (5) 181

Basel den 14.9.1943.

34598

An das

Kontrollbureau

Abt. Fremdenpolizei, Basel.

Gesuch:

Ersuche Sie höflich, um die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung für Erna Barbisch, Blauensteinerstrasse 17. Basel. Zweck weiter = erlernung meines Berufes als Damenschneiderin, & verbleib bei meiner Mutter Lüdy-Barbisch.

Meinen besten Dank im voraus

zeichnet

Hochachtungsvoll.
Coma Barbiral
Tr. Knieg-Barbiral

Verlängerungsgesuch

Kontrollnummer: A.K. 34598

Anmeldedatum: 20. August 1939

Name: Barbisch Erna

Geburtsjahr: 1926

Staatsangehörigkeit: Deutschland

Wohnung: 17 Blauensteinerstrasse

Aufenthaltszweck:

Tätigkeit: Damenschneiderin i/Lehre

Arbeitgeber: Frau L. Eisele-Wirkel, 6 Sempacherstrasse

Geht an das Kantonale Arbeitsamt zur gef. Vernehmlassung.

BASEL, den 17. September 1943

Beilagen: Gesuch und Aktenfaszikel

KONTROLLBUREAU

Kantonale Fremdenpolizei

mhu

Arbeitsnachweis Frauen BASEL-STADT 1. 7 SER 1948.

Eingang No.

KANTONALES ARBEITSAMT BASEL-STADT

ABTEILUNG ARBEITSNACHWEIS EINREISEWESEN

Tit. Kantonale Fremdenpolizei Basel - Stadt

A.K. 34598/744

Betr. Aufenthaltsverlängerung de B ar bisch Erna

ledig, verh., Wwe., geb. 1926 , Staatsangehörigkeit: Deutschland

Beruf: Damenschneiderin i/Lehre bei Frau L. Eisele-Wirkel, 20.8.39 Sempacherstr. 6, wohnt Blauensteinerstr. 17.

Antrag: Bewilligung.

Begründung: Nach einer Information des Gewerbe-Inspektorates ist die Lehrmeisterin im allgemeinen zufrieden, sodass wir die Verlängerung auf ½ Jahr mit Stellenwechselverbot befürworten. Wohnung und Verpflegung hat die Pet. bei ihrer Mutter.

E.12. 1. Oktober 1943.

ans F. / Tere. his 27. marz 1944 Millely 1-4. Okt. 1943

Namens des Kantonalen Arbeitsamtes, Die Leiterin der Frauenabteilung des Arbeitsnachweises:

Kalfenlack

Anzeige einer erfeilten Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung

Kant. Nr. 34 598/fy Eidg. F. P. Nr. 878 490

Basel , den 4. Oktober 1943.

Kantonale Behörde: Kantonale Framdenpolizei Basel-Stadt

unterbreitet der eidg. Fremdenpolizei gemäss Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 folgenden Bewilligungsentscheid zur Zustimmung:

Niederlassungs-, Aufenthalts-, Toleranz-Bewilligung*, gillig bis 27. Mars 1944.

- 1. Familienname Barbisch
- 2. Vorname Erna
- 3. Geburtsdatum 5.7.1926
- 4. Staatsangehörigkeit Deutschland

Bei Tolerierten, frühere Staatsangehörigkeit

- 5. Zivilstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden*)
- 6. Ausweispapiere Pass gültig bis 1. Juli 1946. Heimatschein gültig bis 31. Mai 1946.
- 7. Datum der Einreise, von welchem an der Aufenthalt in der Schweiz berechnet wird 20.August 1939.
- 8. Bisherige Aufenthaltsorte in der Schweiz
- 9. Beabsichtigter Aufenthalt in der Schweiz: Ort Basel Dauer unbestimmt
 Gegenwärtige Wohn-Adresse: 17 Blauensteinerstrasse b/Lüdy-Barbisch
- 10. Erlernter Beruf
- 11. Aufenthaltszweck:
- a) wenn unselbständig erwerbend, in Anstellung als Damenschneiderin i/Lehre bei Frau L.Eisele-Wirkel,6 Sempacherstr_{in} Basel
- b) wenn selbständig erwerbend, Art des Geschäftes, Fabrikationsbetriebes Eigenbetrieb oder Teilhaberschaft*, Eröffnung eines neuen oder Uebernahme eines bestehenden* Geschäftes
- c) wenn ohne Erwerbstätigkeit

Hat sich Obgenannter verpflichtet, während seines Aufenthaltes in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit auszuüben?

- 12. Ehefrau: Vor- und Mädchenname Geburtse
- 13. Kinder, im gemeinsamen Haushalt lebend: Vorname und Geburtsdatum
- 14. Evt. Erwerbstätigkeit der Ehefrau der Kinder
- 15. Andere Familienangehörige (Personallen und Aufenthaltszweck)**
- 16. Bemerkungen: Stellenwechsel verboten.

Geht mit sämtlichen Akten und den Ausweispapieren an die eidg. Fremdenpolizei in Bern. Beilagen: Pass, Heimatschein, Ausweis A, unsere Akten.

17. Frühere Entscheide der eidg. Fremdenpolizei: (Durch diese zu beantworten)

Unterschrift der kant. Amtsstelle: Kantonale fremdenpolizei 1.A.

308 d

61312

^{*} Das Zutreffende ist zu unterstreichen. ** Für Erwerbstätige ist ein gesondertes Formular auszufüllen.

Barbisch, Erna, 1926



Zustimmung

zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen

bis 27. März 1944

Eine Bevälligung über diesen Zeitpunkt hinaus ist der eidg. Framdenpolizei zu unterbreiten. Aufenthaliszweck u. Bedingungen:

Damenschneiderin-Lehrtochter:

Ref. Nr. 878490 Gebühr Fr. 2.50
BERN, 26.10.1943 Eidg. Fremdenpolizel

Beilagen:

1 d. Heimatschein,

1 d. Pass,

1 Ausweis A.

1 Aktenfaszikel.

Barbisch Erna

Aufenthaltszweck und Bedingungen:

Damenschneiderin in Lehre bei Frau L.Eisele-Wirkel, Basel.

Stellenantritt

Erwerbstätigkeit auf eigene Rechnung Berufswechsel

verboten

Eingesehen:

Stellenwechsel

James Barbirch

Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt

gemäß Art. 18/3... des Bundesges. vom 26. 3. 1931

27.März 1944 bewilligt bis

Gebühren: G. G. Fr. 3.-

F. Z. .

A. . -.50 E. . -.50

E.G. 2.50

-2. NOV. 1943 BASEL, den

Kontrollbureau

Kantonale Fremdenpolizei

- 2. NOV. 1943

E. EL. SHOOL VI. 42. (2) 181

Basel, den 15. 3. 1944.

An das

Kontrollbüro Abt. Fremdenpolizei.

Gesuch.

Ersuche Sie bitte, um die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Für Erna Barbisch; zweck weitererlernung meines Berufes als Damen= schneiderin. Und weiterer verbleib bei meiner Mutter.

Wäre es bitte vielleichtm möglich, auch mir, für ein Jahr die Bewilt ligung zu erteilen, nicht nur für ein 1/2 Jahr, kaum dass ich die Bewilligung in Händen hab, ist es schon wieder an der Zeit frisch anzusuchen. Meinen besten Dank.

zeichnet

Hochachtungsvoll

Enna Bourbisch.

Blauensteinerstrasse 17. Basel.

Beilage: 1 Gesuch.

mein Ausländerausweis.

Mi 18.3.44 Einsiellnahme 23. May

Verlängerungsgesuch

Kontrollnummer: A.K. 34598

Anmeldedatum: 20. August 1939

Barbisch Erna

Staatsangehörigkeit:

Wohnung: 17 Blauensteinerstrasse

1926

Aufenthaltszweck:

Geburtsjahr:

Damenschneiderin i/Lehre Tätigkeit:

Arbeitgeber: Frau L. Eisele-Wirkel, 6 Sempacherstrasse

Geht an das Kantonale Arbeitsamt zur gefl. Vernehmlassung.

BASEL, den 24. März 1944

KONTROLLBUREAU

Beilagen: Gesuch, Lehrvertrag und Aktenfaszikel.

Kantonale Fremdenpolizei

Arbeilannahweis Frauen BASE TAOT

Eingang No. 325

2 4 MRZ 1944

23. März 1044

KANTONALES ARBEITSAMT BASEL-STADT ABTEILUNG ARBEITSNACHWEIS

Tit. Kantonale Fremdenpolizei Basel = Stadt

EINREISEWESEN A.K. 34598/325

Betr. Aufenthaltsverlängerung de r Barbisch Erna

ledia, verh., Wwe., geb. 1926 , Staatsangehörigkeit: Deutschland

Beruf: Damenschneiderin in Lehre bei Frau L. Eisele-Wirkel, Sempacherstrasse 6, wohnt: Blauensteinerstrasse 17.

Einr. 20.8.39

Antrag: Begründung:

Bewilligung bis 27. März 1945.

Nachdem die Pet. die Zwisehenprüfung bestanden hat, wenden wir gegen die Verlängerung auf 1 Jahr nichts ein, in der Meinung, dass uns die Akten überwiesen werden, wenn sich zwischenzeitlich im Lehrverhältnis etwas ändern sollte. Wohnung und Verpflegung soll durch die Mutter, Frau Lüdy-Barbisch, erfolgen.

4. April 44 E.12./V.

Namens des Kantonalen Arbeitsamtes,

Die Leiterin der Frauenabteilung des Arbeitsnachweises:

Kalpenhan

Anzeige einer erteilten Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung

Kant. Nr. . 34 598/Ty Eidg. F. P. Nr. 878 490 Basel , den 19.April 1944.

Kantonale Behörde: Kantonale Premdenpolizei Basel-Stadt

unterbreitet der eidg. Fremdenpolizei gemäss Art. 18, Abs. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 folgenden Bewilligungsentscheid zur Zustimmung:

Niederlassungs-, Aufenthalts-, Toleranz-Bewilligung*, gültig bis 27. März 1945.

1. Familienname Barbisch

- 2. Vorname
- 3. Geburtsdatum
- 4. Staatsangehörigkeit Deutschland
- Bei Tolerierten, frühere Staatsangehörigkeit
- . Zivilstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden*)
- 6. Ausweispaplere Pass gültig bis 1.Juli 1946.
 Heimatschein gültig bis 31.Mai 1946.
- 7. Datum der Einreise, von welchem an der Aufenthalt in der Schweiz berechnet wird 20. August 1939.
- 8. Bisherige Aufenthaltsorte in der Schweiz
- Dauer unbestimmt. Basel 9. Beabsichtigter Aufenthalt in der Schweiz: Ort Gegenwärtige Wohn-Adresse: 17 Blauensteinerstrasse b/Ltidy-Barbisch
- 10. Erlernter Beruf
- 11. Aufenthaltszweck:
- a) wenn unselbständig erwerbend, in Anstellung als Damenschneiderin i/Lehre bei Frau L. Disele-Wirkel, 6 Seppacherstra Basel
- b) wenn selbständig erwerbend, Art des Geschäftes, Fabrikationsbetriebes
- Eigenbetrieb oder Teilhaberschaft*, Erölfnung eines neuen oder Uebernahme eines bestehenden* Geschäftes c) wenn ohne Erwerbstätigkeit
- Hat sich Obgenannter verpflichtet, während seines Aufenthaltes in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit auszuüben? Geburtsdatum
- 12. Ehefrau: Vor- und Mädchenname 13. Kinder, im gemeinsamen Haushalt lebend: Vorname und Geburtsdatum
- 14. Evt. Erwerbstätigkeit } der Ehefrau der Kinder
- 15. Andere Familienangehörige (Personalien und Aufenthaltszweck) **
- 16. Bemerkungen Stellenwechsel verboten.

Geht mit sämtlichen Akten und den Ausweispapieren an die eidg. Fremdenpolizei in Bern. Beilagen: Heimatschein, Pass, Ausweis A, unsere Akten.

17. Frühere Entscheide der eidg. Fremdenpolizei (Durch diese zu beantworten)

^{*} Das Zutreffende ist zu unterstreichen. ** Für Erwerbstätige ist ein gesondertes Formular auszufüllen.

Barbisch, Erna, 1926.

Beilagen: 1 Aktenfaszikel,

l Pass, l Helmatschein,

2 Ausweise A.



Zustimmung

zur Erfeilung von Aufenthaltsbewilligungen

27. März 1945.

Eine Bewilliome über diesen Leitpunkt hinaus ist der aldg. Fremdenpolizer zo unterbreiten. Aufentheltszweit u. Sedingungon:

Damenschneiderin-Lehrtochter.

Ref. Nr. 878490. Gebehr Ft. 2.50.

Buch. 27.4.44. This Componential

im.

Barbisch Erna

Aufenthaltszweck und Bedingungen:

Damenschneiderin i.L. bei Frau L. Eisele-Wirkel, 6 Sempacherstr., Basel.

Stellenantritt

Erwerbstätigkeit auf eigene Rechnung Berufswechsel

verboten

Eingesehen:

Stellenwechsel

Jesma Barbrich

Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt

gemäß Art. 18/3 des Bundesges. vom 26. 3, 1931

27.März 1945 bewilligt bis

Gebühren: G.G. Fr. 6 --

E. Z. ,

F. Z. *

E.G. , 2.50

- 3. Mai 1944 BASEL, den

Kontrollbureau

Kantonale Fremdenpolizei . LW.

K. 61, 5000, XII. 43.

An die Kantonale Fremdenpolizei, Basel

GESUCH

Ersuche Sie bitte, um die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung für ein weiteres Jahr. Für Erna Barbisch Blauensteinerstrasse 17. Basel Zwecks weiter Erlernnung meines Berufes als Damenschei-

derin., und weiter verbleib bei meiner Mutter.

Im voraus meinen besten Dank

Zeichnet

Hochachtungsvoll
Horna Barbisch

Mit arbeitsbescheinigung vorl.!

Beilage:

I Ausländerausweis

5 1. MAZ. 1946

L. Eisele-Wirkel Couture mpacherstr. 6

Basel, den 20. März 1945

An das
Kontrollbureau
Kant.Fremdenpolizei
Basel

Ich Unterzeichnete bestätige hiemit dass Frl.Erna Barbisch, Blauensteinerstr, 17 Baselbei mir die Lehre als Damenschneiderin absolviert.

Hochachtungsvoll

Fran & Eisele

Verlängerungsgesuch

Kontrollnummer: A.K. 34598

Anmeldedatum: 20. August 1939

KONTROLLBUREAU

Kantonale Fremdenpolizei

Name: Barbisch Erna

Geburtsjahr: 192

Taro

Staatsangehörigkeit:

Deutschland

Wohnung:

17 Blauensteinerstrasse

Aufenthaltszweck:

Tätigkeit:

Damenschneiderin i/Lehre

Arbeitgeber:

Frau L. Eisele-Wirkel, 6 Sempacherstrasse

Geht an das Kantonale Arbeitsamt zur gefl. Vernehmlassung.

BASEL, den 26. März 1945

Beilagen: Arbeitsbestätigung, Gesuch

Arbeitsnachweis Frauen
BASEL-CTADT
2 6 MRZ 1945
Eingang No. 406

497 - 3000 - 10, 44

345

KANTONALES ARBEITSAMT BASEL-STADT

ARBEITS NACHWEIS Abt. Frauen

An die Kantonale Fremdenpolizei

Basel-Stadt

34598

Betr. Aufenthaltsverlängerung: Barbisch Erna

Zivilstand: ledig geb. 1926 Staat: Deutsch

Einreise: \$\mathbb{\nu} 20.8.39.

Beruf: Schneiderin-Lehrtochter bei Frau L. Eisele-Wirkel, Sempacherstr.6,

wohnhaft: Blauensteinerstasse 17.

Antrag:

Bewilligung bis 31. Oktober 1945.

Da nach Auskunft des Gewerbe-Inspektorates das Lehrverhältnis in Ordnung geht, beantragen wir die Verlängerung der Bewilligung bis Ende Oktober 1945 zur Beendigung der Lehre. Die Petentin darf nachher weder bei der Lehrmeisterin noch bei einer andern Arbeitgeberin die Stelle einer Ausbildungstochter annehmen, ohne im Besitze einer Bewilligung zu sein.

Mr Vancon

Nove. | An 14cis on toppichus , dans

12.4.45: 13. April 1945 / Com

KANT. ARBEITSAMT BASEL-STADT Arbeitsnachweis Frauen. Die Leiterin:

20. 198. 1945

Kalhenluses

Anzeige einer erteilten Aufenthalts-, Miederlassungs- oder Toleranzbewilligung

Kant. Nr. 34 598/Ly Eldg. F. P. Nr. 878 490 Basel , den 23. April 1945.

Kantonale Behörde: Kantonale Premdenpolizei Basel-Stadt

unterbreitet der eidg. Fremdenpolizei gemäß Art. 18, Abs. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 folgenden Bewilligungsentscheid zur Zustimmung:

Niederlassungs-, Aufenthalts-, Toleranz-Bewilligung', gültig bis 31. Oktober 1945.

1. Familienname Barbisch

Erna 2. Vorname

3. Geburtsdatum 5.7.1926

4. Staatsaugehörigkeit Deutschland

Bei Tolerierten, frühere Stantsangehörigkeit

5. Zivilstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden *)

6. Answelspapiere | Pass gültig bis 1. Juli 1946.
Reimstschein gültig bis 31. Mai 1946.
7. Datum der Einreise, von welchem an der Aufenthalt in der Schweiz berechnet wird 20.3.1939.

8. Bisberige Aufenthaltsorte in der Schweiz

9. Beabsichtigter Aufenthalt in der Schweiz: Ort Basel Dauer umbestimmt. Gegenwärtige Wohnadresse: 17 Blauens teinerstrasse b/Lüdy-Barbisch.

10. Erlernter Beruf

11. Aufenthaltszweck:

a) wenn unselbständig erwerbend, in Anstellung als Damenschneiderin i/Lehre bei Frau L. Eisele-Wirkel, in Basel.

b) wenn selbständig erwerbend, Art des Geschäftes, Fabrikationsbetriebes Eigenbetrieb oder Teilhaberschaft *, Eröffnung eines neuen oder Uebernahme eines bestehenden * Geschäftes

e) wenn ohne Erwerbstätigkeit

Hat sich Obgenannter verpflichtet, während seines Aufenthaltes in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit auszuüben?

12. Ehefrau: Vor- und Mildehenname

Geburtsdatum

a) Staatsongehörigkeit vor der Heirat 13. Kinder, im gemeinsamen Haushalt lebend: Vorname und Geburtsdatum

14. Evt. Erwerbstätigkeit der Ehefrau der Kinder

15. Andere Familienangehörige (Personalien und Aufenthaltszweck) **

16. Bemerkungen: Berufs-und Stellenwechsel sowie Erwerbstätigkeit auf eigene Rechnung verboten.

Geht mit sämtlichen Akten und den Ausweispapieren an die eidg. Fremdenpolizei in Bern. Beilagen: Heimstschein, Pass, Ausweis A, unsere Akten.

17. Frühere Entscheide der eidg. Fremdenpolizei: (Durch diese zu beantworten)

Unterschrift der kant. Amtestelle. (Anastasia)

Barbisch, Erna, 1926



Zustimmung 4

zur Erfeilung von Aufenthaltsbewilligungen

31. Oktober 1945

Eine Bewilligung über diesen Zeilpunkt hinaus ist der eidg. Fromdenpolizei zu unterbreiten. Ausenthaltszweck u. Bedingungen:

Damenschneiderin-Lehrtochter.

878490 Ref. Nr. BERN, 7.5.1945

Gebühr Fr. 5.--Eidg. Fremdenpolizei

Beilagen:

1 Aktenfaszikel,

1 Heimatschein,

l Pass,

l Ausweis A.

^{*} Das Zutreffende ist zu unterstreichen. ** Für Erwerbstätige ist ein gesondertes Formular auszufüllen.

Aufenthaltszweck und Bedingungen:

Damenschneiderin-Lehrtochter bei Frau L.Eisele

Stellenantritt

Erwerbstätigkeit auf eigene Rechnung Berufswechsel Stellenwechsel

verboten

Eingesehen:

Koma Boulish

Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt

gemäß Art. 18/3 des Bundesges. vom 26. 3. 1931

bewilligt bis 31.0kt.1945

Gebühren: G.G. Fr. 9.-

E. Z. .

F. Z. .

Α. *

E. . 1.-

E.G. . 5.-

BASEL, den 1 5. Mai 1946

Kontrollbureau

Kantonale Fremdenpolizei

dä_{15. Mel} 1945

Betrifft: Barbisch Erna, geb.5.7.1926, Deutschland

Geht an das Kantonale Arbeitsamt Basel-Stadt zur gef. Vernehmlassung.

Basel, den 20.7.1945.

Beilagen: Gesuch v.27.ds., unsere Akten.

Arbeitsnachweis Frauen
EASE! - TAOT
3 0 JUL 1945
Eingang No. 9 JU

K 428 - 5000 - 6, 45

Polizeidepartement Basel-Stadt Kontrollbureau Kantonale Fremdenpolizei

K. 429 - 5000 - II. 45

Basel den 27. Juli 45

Tit. Kantonale Fremdenpolitzei Basel Stadt

Bet. Erteilung einer Arbeitsbewiligung

Gesuchstellerin: Frl. Erna Barbisch Blauensteinerstr. 17 Basel

Da ich am 12.0kt.45 meine Lehre als Damenschneiderin beendigt habe, ersuche ich Sie höflichst mir auf 15.0kt. die Bewilligung zu erteilen, damit ich ab diesem Datum Arbeit aufnehmen darf. Meine finantziellen Verhältnisse erlauben es mir nicht nach der Lehre längere Zeit ohne Arbeit zu sein.

Jhre baldigste Antwort erwartend zeichnet Achtungsvoll

Enna Barbisch

Ernas Lehrzeit geht dem Ende zu 27. Juli 1945

Die Probezeit hat Erna Barbisch erfolgreich gemeistert, RS sie kann ihre Lehre als Damenschneiderin bei Frau Eisele-Wirkel absolvieren. Die Fremdenpolizei verlängert in regelmässigen Abständen Erna Barbischs Aufenthaltsbewilligung. Im Juli 1945 steht Erna Barbischs Lehrabschluss kurz bevor, und sie bittet um eine Bewilligung, ab Oktober eine Arbeit als Damenschneiderin aufnehmen zu dürfen, denn ihre «finanziellen Verhältnisse erlauben» es ihr nicht, «nach der Lehre längere Zeit ohne Arbeit zu sein».

an die Kantonale Frandenpolizei, Bosel- Stadt.

Da ich mid in meinem Beruf als Damenschneiderin weiter ausbilden mochte, ersuche ich Sie höfeich mir einen aufenthalt in der Schweiz zu bewilligen. Bester dank gun vorans

Hochachfungs well

Ema Barbrook Blanensteinerstr. 17

Beilarge:

anslånder answers,



	A. K. 34	59
	A STATE OF THE PARTY OF THE PAR	

Barbisch Erna, geb.1926

Geht an das Kantonale Arbeitsamt Basel-Stadt zur gef. Vernehmlassung.

Basel, den 26.0ktober 1945

Beilagen: Gesuch v.19.ds. unsere Akten.

Arbeitanachweis Frauen EASE' . TIOT 2 6 OKT. 1945 Engosation 13 16

K 428 - 5000 - 6. 45

Polizeidepartement Basel-Stadt Kontrollbureau Kantonale Fremdenpolizei

KANTONALES ARBEITSAMT BASEL-STADT



1376.

ARBEITS NACHWEIS Abt. Frauen An die Kantonale Fremdenpolizei

Basel-Stadt

34598 Betr. Aufenthaltsverlängerung:

Zivilstand: ledig geb. 1926 Staat:

Barbisch Erna Staat: Deutschland

Einreise: 20.8.39.

Beruf: will als Schneiderin-Ausbildungstochter arbeiten, wohnt:

Blauensteinerstr. 17.

Antrag:

Die Petentin hat ihre Lehre als Damenschneiderin abgeschlossen. Sie ersucht nun um eine Bewilligung als Ausbildungstochter. Wir rechnen eine halbjährige Weiterbildung als zur eigentlichen Ausbildung gehörend und können uns mit einer Bewilligung bis Ende April 1946 grundsätzlich einverstanden erklären. Die Petentin hat jedoch ein konkretes Gesuch einzureichen. Lach einer Mitteilung der Vormundschaftsbehörde sind zuhause offenbar missliche Verhältnisse. Wir möchten daher festlegen, dass mit dieser Bewilligung keine Zusicherung für eine spätere Berufsausübung gegeben ist.

21.11.45. E.12./V. ood. 22. Nov. 1945

29. NOV. 1945

KANT. ARBEITSAMT BASEL-STADT Arbeitsnachweis Frauen. Die/Leiterin:

hallewhark

Erna Barbisch darf als «Ausbildungstochter» anfangen 21. November 1945

Frau Kaltenbach

«Wir möchten daher festlegen, dass mit dieser Bewilligung keine Zusicherung für eine spätere Berufsausübung gegeben ist.»

RS

Nachdem Erna Barbischs Gesuch um Arbeitsbewilligung als Damenschneiderin vom Juli 1945 vom Arbeitsamt mit der Begründung abgelehnt wurde, man wisse nicht, «wie sich die Herbstsaison im Bekleidungsgewerbe entwickelt», unternimmt Erna Barbisch nach ihrem Lehrabschluss im Oktober 1945 einen erneuten Versuch, eine Bewilligung zu erwirken. Frau Kaltenbach bewilligt im November lediglich eine halbjährige «Weiterbildung» als «Ausbildungstochter». Erna Barbisch habe aber ein «konkretes Gesuch einzureichen», also eine Arbeitsbestätigung einer Damenschneiderei vorzuweisen.

an die

Kantowake Freudenpolizei, Basel - Hardl.

Ich teile Thuen chas ich das Bohreiben von Herre Behrens erhalben habe lege das gewinschte Formular bei.

> Hochachlungsvoll Erma Barbisch Blancostinerstr. 17 Bonel.

1. Beilage

Barbisch Erns, geb. 1926

Geht an das Kantonale Arbeitsamt Basel-Stadt zur gef. Vernehmlassung.

Basel, den 27.12.45.

Beilagen: Schr.vom 10.ds. mit
Arbeitsbescheinigung.
UASET-CTADT

2 7 DEZ 1945

Eingang No. 1674

Polizeidepartement Basel-Stadt Kontrollbureau Kantonale Fremdenpolizei

A.K. 34 598

K 428 - 5000 - 6, 45

An die Kantonale Fremdenpolizei

L674.

ARBEITS NACHWEIS Abt. Frauen

Betr. Aufenthaltsverlängerung: Barbisch

Basel-Stadt

Zivilstand: ledig geb. 1926 Staat: Deutschland

Einreise: 20.8.1939.

Beruf: Stellenantritt als Schneiderin-Ausbildungstochter bei Herrn

A. Behrens, Schifflände 2.

Antrag:

14.1.46. E.9./ V.

Das Gesuch zum Stellenentritt bei Herrn Behrens ist hinfällig geworden, da dieser Arbeitgeberg schweizerische Arbeitskräfte einstellen

27 Jan. 1946

KANT, ARBEITSAMT BASEL-STADT
Arbeitsnachweis Frauen. Die Leiterin:

Basel, den 4. Feb. 1946

an one Kant. Fremdenpolizie Basel - starls.

Gubis - Ogesnoh

Ensuche die pantonale Frandenpolizei. um die Bewilligung, dass ich auf minen Bernf als Damensohneidenin arbeiten darf.

> Hochachhungsvoll Ema Barbisch Blanensteinerstr. 17

Erna Barbisch hat eine Stelle gefunden Februar 1946

of a

Erna Barbischs erste Bewerbung auf eine Stelle als Ausbildungstochter gelingt nicht, da der Arbeitgeber eine Schweizer Schneiderin einstellt. Im Februar 1946 kann Erna der Fremdenpolizei eine Arbeitsbestätigung vorweisen: Am 1. März 1946 will sie bei der Schneiderin Frau Keller-Hünsch am Weiherweg 12 anfangen. Der Lohn ist auf 80 Rappen in der Stunde inklusive 20 Prozent Teuerungszulage festgesetzt. Da die Nachfrage am Arbeitsmarkt für Schneiderinnen gerade günstig ist, erlaubt das Arbeitsamt Erna Barbisch den Stellenantritt, nicht als Ausbildungstochter, sondern nun doch als Schneiderin – wiederum mit Stellenwechselverbot.

· In laits festatinging! Un tergerchete Filma beståtig i lia-mit dass sin Fil. brue Jan bise als Weiterni fin innere oftelier i engagnist Lake. Fin ersinla fie, dieser Treeser die presits fevilliging esteila ju volla And taloh: Holade de genelmet:

Joli jen fld. +

20% Teneringerzilen: Franz. Keller Ifinisel

1. har 1946.

L. Keller Ifinisel

1. har 1946.

L. Keller Ifinisel

A. K. 34598

Barbisch Erna, geb. 5. Juli 1926, Betrifft:

deutsche Staatsangehörige.

Geht an das Kantonale Arbeitsamt Basel-Stadt zur gef. Vernehmlassung.

Basel, den 5. Februar 1946

Beilagen: Arbeitsbescheinigung, Gesuch, 7 Unterlagen und Aktenfaszikel.

Polizeidepartement Basel-Stadt Kontrollbureau Kantonale Fremdenpolizei num

Arbeitsnachweis Frauen DASEL-CTADT

- 5 FEB 1946

Ciencua fla. 485

K 428 - 10000 - 12, 45

KANTONALES ARBEITSAMT BASEL-STADT



ARBEITSNACHWEIS Abt. Frauen

An die Kantonale Fremdenpolizei

Basel-Stadt

34598 284.

Betr. Aufenthaltsverlängerung: Barbisch Erna

Einreise: 20.8.1939.

Beruf: möchte als Schneiderin bei Frau Keller-Hünsch, Weiherweg 12 ar-

beiten, wohnt: Blauensteinerstrasse 17.

Zivilstand: lediggeb. 5.7.1926 Staat: Deutschland

Antrag: Bewilligung bis 31. Oktober 1946.

Die Petentin möchte eine Stelle als Schneiderin bei Frau Keller-Hünsch antreten. Sie wird einen Stundenlohn von 80 Cts. plus 20% Teuerungszulage erhalten. Da der Arbeitsmarkt für Schneiderinnen nach wie vor sehr günstig ist und von einer Belastung nicht gesprochen werden kann, beantragen wir die Bewilligung bis 31. Oktober 1946 mit Stellenwechselverbot.

27.10.46. 1. März 1946/Que E.9./ V.

KANT, ARBEITSAMT BASEL-STADT Arbeitsnachweis Frauen. Die Leiterin:

Kachenhard,

Barbisch Erna A.K.34598

Aufenthaltszweck und Bedingungen:

Damenschneiderin bei Frau Keller-Hünsch in Basel.

Stellenantritt Erwerbstätigkeit auf eigene Rechnung Berufswechsel tellenwechsel

verboten

Eingesehen:

K 429 - 5000 - XI 45

Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt

gemäß Art. 18/3 des Bundesges, vom 26. 3. 1931

31.0ktober 1946 bewilligt bis

Gebühren: G. G. Fr. 16.-

E. Z. .

F. Z. ,

1.-

E. G. 5 .-

Zus. "

Porto "

BASEL, den - 3 APR 1946

-3. APR. 1946

Kontrollbureau

Kantonale Fremdenpolizei

Anzeige einer erteilten Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung

Kant. Nr. 34 598/Ty Eidg. F. P. Nr.

878 490

Basel

, den 6. Mirz 1946.

Kantonale Behörde: Kantonale Fremdenpolizei Basel-Stadt

unterbreitet der eidg. Fremdenpolizei gemäß Art. 18, Abs. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 folgenden Bewilligungsentscheid zur Zustimmung:

Niederlassungs-, Aufenthalts-, Toleranz-Bewilligung*, gültig his 51. Oktober 1946.

1. Familienname Barbisch

2. Vorname

3. Geburtsdatum 5.7.1926

4. Staatsangebörigkeit Doutschland Bei Tolerierten, frühere Staatsangehörigkeit

. Zivilstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden *)

6. Ausweispapiere | Heimatschein galtig bis 31. Med 1946. gültig bis

7. Datum der Einreise, von welchem an der Aufenthalt in der Schweiz berechnet wird 20.8.1939.

8. Bisherige Aufenthaltsorte in der Schweiz

9. Beabsichtigter Aufenthalt in der Schweiz: Ort Babel Gegenwärtige Wohnadresse:

Dauer unbostingt.

17 Blauens toiners trasse b/Midy-Barbisch

10. Erlernter Beruf

11. Aufenthaltszweck:

a) wenn unselbständig erwerbend, in Anstellung als Schmeiderin

bei Frau Keller-Hünsch, Weiherweg 12 b) wenn selbständig erwerbend, Art des Geschäftes, Fabrikationsbetriebes

Basel.

Eigenbetrieb oder Teilhaberschaft *, Eröffnung eines neuen oder Uebernahme eines bestehenden * Geschäftes

e) wenn ohne Erwerbstätigkeit

Hat sieh Obgenannter verpflichtet, während seines Aufenthaltes in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit auszuüben?

12. Ehefrau: Vor- und Mädchenname

Geburtsdatum

a) Staatsangehörigkeit vor der Heirat

13. Kinder, im gemeinsamen Haushalt lebend: Vorname und Geburtsdatum 14. Evt. Erwerbstätigkeit der Kinder

15. Andere Familienangehörige (Personalien und Aufenthaltszweck) **

16. Bemerkungen: Beruis-und Stellenwschsel sowie Erwerbstätigkeit auf eigene Rechmung verboten.

Geht mit sämtlichen Akten und den Ausweispapieren an die eidg. Fremdenpolizei in Bern. Beilagen: Heimatschein, Ausweis A, umsere Akten.

17. Frühere Entscheide der eidg. Fremdenpolizei: (Durch diese zu beantworten)

Unterschrift der kant. Amtsstelle: Kantonale Fremienpolizei

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen. ** Für Erwerbstätige ist ein gesondertes Formular auszufüllen. (Wolff)

500 d

Zustimmung #

zur Erfeilung von Aufenthaltsbewilligungen 31. Oktober 1946.

Eine Bewilligung über diesen Zeilpunkt hinaus ist der eidg. Fremdenpolizei zu unterbreiten. Aufentheitszweck u.

Bedingungen:
Damenschneiderin bei Frau KellerStallenwechsel Hünsch in Basel. Stellenwechsel ohne Bewilligung der kantonalen Fremdenpolizer verboten.

Ref. Nr. 878490

Gebühr Fr. 5

REPH 26.3.1946

Eida Fromdonnolizai

Beilagen:

1 Heimatschein,

1 Ausweis A, l Aktenfaszikel.

Booll, den 22. Sept. 1946

an die Kuntonale Fremolenpolizei Bossel- Stards

Ensuche Lie haftrok, mir eine arbeitsberilligung zu erteien, class ich bei alen Firma Handschin id Romes Q. g.

Naueustrosse 10

als Warsenius arbeiten kann. Die Stelle worre sobald wie moglich zu besegen w ware threen stuher sehr danklar, mir sobald svie moglich einen Beriotel guschricken, und zeichne

> mil Hochachtung neue Orchesse: Jama Barbisch Soluthurnertraval 21 6. Fran ellillos Buscl

die bistrerige Outresse: Service Barbrich Blanustinerstr. 17 Basel. 1 Beilage: Cursamder auswers

KANTONALES ARBEITSAMT BASEL-STADT

BASEL, Unequest to 11.0ktober 1946.

TELEPHON 499 20

B/Mg/No.A.K.34598

An die Kantl.Fremdenpolizei

Basel.

Betrifft: Barbisch Erna, ledig, geb.1926, Deutschland, Stellenwechsel als Schneiderin bei Frau Keller-Hünsch, Winerweg zu Fa. Handschin & Ronus A.-G., Nauenstrasse 10.

Da der Stellenwechsel mit gar keinem Wort begründet wird und auch keine Bescheinigung des neuen Arbeitgebers vorliegt, beantragen wir, das Gesuch abzuweisen. Wir haben am beständigen Stellenwechsel der Ausländerinnen kein Interesse.

Kantonales Arbeitsamt

CHARLES DAY

Der Vurstaut

bowersen

With an Anthries

15. OKT. 1946

Beilage: Ihre Akten An A.-N.F.z.K. E.9./V. 19. Oktober 1946.

34 598/ksch

Fräulein
Erna Barbisch
21 Solothurnerstr.
Basel

Wir bedauern, Ihrem Gesuch vom 22. September 1946 betreffend Stellenwechsel, nicht entsprechen zu können.

Von Ihrem Wohnungswechsel haben wir Kenntnis genommen und bitten Sie, uns den Gebührenbetrag von Fr.1. — mittels beiliegendem Einzahlungsschein zu überweisen. Sofort nach Erhalt des Geldes werden wir Ihnen den Ausländerausweis zustellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei
Der Stellvertreter des Vorstehers

(Merz)

Beilage: Einzahlungsschein.

34598

Basel, den 16 0RL 1946



Qualis Rantonale Freudenpolizei Basel-Stabll.

Corsuche die kantonale Freudenpolizer une die Aufent. halpberrilligung some ein Berrilligung dass ich auf dem Berrife als Schmeiderin Arbeiten darf. Die nöbigen Schriften liegen dem vorigem Gesuch bei:

Hocherchtungsvoll
Erna Barlinh
Blancousteinerste. 17. 6, 17. dialy
Basel

		The second secon	
A	1/	34598	
A.	N.	04030	ļ

Betrifft: Barbisch Erna, geb. 5.7.1926

Geht an das Kantonale Arbeitsamt Basel-Stadt zur gefl. Vernehmlassung.

Basel, den 5.11.1946

Beilagen: 1 Gesuch v. 16.10.1946, unsere Akten.



K 428 - 10 000 - 9. 46

Polizeidepartement Basel - Stadt Kontrollbureau Kantonale Fremdenpolizei

KANTONALES ARBEITSAMT BASEL-STADT

BASEL Utengasse 38 8. November 1946.

TELEPHON 4 99 20

B/Mg/No.A.K.34598/No.3079

An die Kantonale Fremdenpolizei

Basel.

Betrifft: Barbisch Erna, ledig, geb.1926, Deutschland, Verlängerung.

Die Petentin besitzt eine Aufenthaltsbewilligung und eine Bewilligung als Schneiderin bei Frau Keller-Hünsch Weiterweg 12. Sie stellt nun das Gesuch um Verlängerung des Aufenthaltes und um generelle Bewilligung, um als Schneiderin arbeiten zu dürsen. Der Eindruck, den man aus den Akten der Petentin gewinnt ist nicht eindeutig. Es liegt deshalb kein Grund vor, das Stellenwechselverbot grundsätzlich aufyn lubben, men berhalten. Auf Gesuch hin kann der Stellenwechsel immer noch bewilligt werden, wenn Gründe hiefür vorliegen. und wenn der Stellenwechsel nicht zu häufig erfolgt. Wir beantragen somit, es sei die Aufenthaltsbewilligung bis 30.April 1947 zu bewilligen, das Stellenwechselverbot jedoch nicht aufzuheben.

Au b. F. / La april 1944
14. Nov. 1348 / Rus.

Kantonales Arbeitsamt BASEL.STADT Der Vorsteber; mullender

Beilage: Ihre Akten.

An A.-N.F.z.K.

Anzeige einer erteilten Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung

Kant Nr. 34 599/27 Edg. F. P. Nr. 878 490

Basel , den 15. Hovdenber 1946,

Kantonale Behörde: Muntonalo Proplempolized Besch-Staat

unterbreitet der eidg. Fremdenpolizei gemäß Art. 18, Abs. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 folgenden Bewilligungsentscheid zur Zustimmung:

Niederlassungs-, Aufenthalts-, Toleranz-Bewilligung *, gültig bis 30. April 1947.

Barbisch 1. Familienname

Erma 2. Vorname

5.7.1326 3. Geburtsdatum

4. Staatsangehörigkeit Oomtormof oh Bei Tolerierten, frühere Staatsangehörigkeit

5. Zivilstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden *)

6. Ausweispapiere Dread mond Trailtig bis

7. Datum der Einreise, von welchem an der Aufenthalt in der Schweiz berechnet wird 20.0.1939

8. Bisherige Aufenthaltsorte in der Schweiz

Dasel 9. Beabsichtigter Aufenthalt in der Schweiz: Ort Dauer turbactbleret. 17 Monor stellar strange by Mildy Gegenwärtige Wohnadresse

10. Erlernter Beruf

11. Aufenthaltszweck

a) wenn unselbständig erwerbend, in Anstellung als Zohmold ordn bei Frau Kellor- Wingeh, 12 Weihervoor in

Bosol.

b) wenn selbständig erwerbend, Art des Geschäftes, Fabrikationsbetriebes

Eigenbetrieb oder Teilhaberschaft *, Eröffnung eines neuen oder Uebernahme eines bestehenden * Geschäftes

c) wenn ohne Erwerbstätigkeit

Hat sich Obgenannter verpflichtet, während seines Aufenthaltes in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit auszuüben?

12. Ehefrau: Vor- und Mädchenname Geburtsdatum

a) Staatsangehörigkeit vor der Heirat

13. Kinder, im gemeinsamen Haushalt lebend: Vorname und Geburtsdatum

14. Evt. Erwerbstätigkeit der Ehefrau der Kinder

15. Andere Familienangehörige (Personalien und Aufenthaltszweck) **

16. Bemerkungen: Borufa-und Stollanwoodssel sowie Erwerhetiti keit nuf eigene Reclyning verboten.

Geht mit sämtlichen Akten und Ausweispapieren an die eidg. Fremdenpolizei in Bern. Beilagen: Broatspess III, Auctois A. unsere Arton.

17. Frühere Entscheide der eidg. Fremdenpolizei: (Durch diese zu beantworten)

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen. ** Für Erwerbstätige ist ein gesondertes Formular auszufüllen.

30338



30. April 1947

Eine Bescheitung wier einzen Zeitpunkt fügaus ist der eine Fremfonpolizei zu untersteiten. Aufenthaltszweit u.

Schneiderin in Anstellung.

878490 4.12.1946

Beilageh:

- 1 Ausweis A
- 1 Ersatzpass 1 Aktenfaszikel

Barbisch Erna

A.K.34598

Aufenthaltszweck und Bedingungen:

Schneiderin bei Frau Keller-Hünsch, 12 Weiherweg, Basel.

Stellenantritt Erwerbstätigkeit auf eigene Rechnung Berufswechsel Stellenwechsel

verboten

Eingesehen:

K. 429 - 5000 - VII. 46

Ema Barbish

Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt

gemäß Art. 18/3 des Bundesges. vom 26. 3. 1931

bewilligt bis 30.April 1947

Gebühren: G. G. Fr. 8.-

E. Z. "

F.Z. ,

E.

E.G. , 5.-

Zus. "

Porto ...

1 8. Dez. 1946

BASEL, den 1 2. DEZ. 1946

Kontrollbureau

Kantonale Fremdenpolizei

Basel, den 24. april 1947.

Au die Hautonale Frandenpolizie Basel - Shool.

Bets aufonthaltsberilliquing.

Essuche die Kantonale Freudenpolizei höflichet um eine neitere Aufenthaltsberilligung, dass sch auf meinem Zeruf als Jamenskmeiderin Arbeiten darf. Niehen Dank für Ihre Jemihung, zeichnet

mil Hochachtung
Erma Barbrich

b./ Fam. Otnibler

Folothurnerstrasse &1

Basel.

Beiliegend: den auslander ausweis Aufenthaltsverlängerung.

A. K. 34598

1926

Betrifft: Barbisch Erna

Geht an das Kantonale Arbeitsamt Basel-Stadt zur gefl. Vernehmlassung.

Basel, den 28. April 1947

Polizeidepartement Basel-Stadt

Kontrollbureau

Kantonale Fremdenpolizei

Beilagen: 1 Gesuch Barbisch vom 24.ds. unsere Akten.

Arbeitanachurcia Frauen
DACEL-OT VIII

2 8 APR 1947

Eingang Vo. 1915

K 428 - 20 000 - 1, 47

KANTONALES ARBEITSAMT BASEL-STADT

BASEL, Utengasse 26

23.Mai 1947.

TELEPHON 499 20

B/Mg/A.K. 34598/No.1915

Anadiie Kantl. Fremdenpolizei

Basel.

Betrifft: Barbisch Erna, ledig, geb.1926, Deutschland, Verlängerung.

Die Petentin besitzt eine Arbeitsbewilligung als Schneiderin bei Frau Keller-Hünsch, Weiherweg 12 bis 30. April 1947, und stellt nun das Gesuch, es sei ihr zu gestatten, auf ihrem Beruf als Damenschneiderin zu arbeiten. Bei der heutigen Unterredung hat sich folgendes ergeben:

Die Petentin hat schon im Sommer 1946 die Stelle bei Frau Keller aufgegeben und war seither im Haushalt der zukünftigen Schwiegermutter, Frau Müller, Solothurnerstrasse 21, tätig. Sie wird sich am 5. Juli a.c. mit dem Schweizerbürger August Müller, Linienmonteur bei der Telephonverwaltung verheiraten und verzichtet bis dahin auf eine Erwerbstätigkeit. Eine Arbeitsbewilligung kommt deshalb nicht mehr in Frage, sondern es ist nur noch die Aufenthaltsbewilligung zu verlängern.

Kantonales Arbeitsami BASEL-STADT Der Versteben

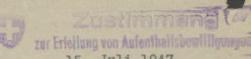
Turletinial.

E. F. /15 9 47 24, MAI 1947

Beilage: Thre Akten

Erna Barbisch ist verlobt Mai 1947

Erna Barbisch ist nun 20 Jahre alt und seit fast acht Jahren in Basel. Regelmässig ersucht sie um Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung, so auch im April 1947. Aus dem vom Arbeitsamt erstellten Mitbericht vom Mai geht hervor, dass sich Erna Barbisch mit dem Schweizer August Müller verlobt hat, der als Linienmonteur bei der Telefonverwaltung arbeitet. Die Stelle bei Frau Keller-Hünsch hat Erna Barbisch schon im Sommer 1946 aufgegeben. Seither helfe Erna Barbisch im Haushalt ihrer zukünftigen Schwiegermutter an der Solothurnerstrasse aus. Die Hochzeit sei am 5. Juni 1947 geplant und Erna Barbisch verzichte bis dahin auf eine Erwerbstätigkeit. Die Fremdenpolizei verlängert daraufhin Erna Barbischs Aufenthaltsbewilligung.



15. Juli 1947.

Eine Bewilligung über diesen Zetigenkt kinaus ist der eide Fremdenpolizet zu unterbreiten. Aufentheitszweck u. Bedingungen:

Eheschliessung.

878490

Rol. Mr. S78490

Rol. Mr. 5

BERN 11.6.1947.

Eidg. Fromdenpelizeit

Capully

Beilagen: 1 Ausweis A 1 Ersatzpass

1 Aktenfaszikel

Barbisch Erna

Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt

A.K.34598

gemäß Art. 18/3 des Bundesges. vom 26. 3. 1931

bewilligt bis 15.Juli 1947

Stellenantritt Erwerbstätigkeit auf-eigene Rechnung Berufsweohsel Stellenweeheel

Aufenthaltszweck und Bedingungen:

Eheschliessung.

verboten

Eingesehen: Ema Barbisch

Gebühren: G. G. Fr. 4 .-E. Z. ,, F. Z. ,, E. G. ,, 5.-Zus. ,, Porto "

1 4. Juli 1947

Kontrollbureau

Kantonale Fremdenpolizei

K. 429 - 10000 - 1.47.

Basel, den 16. Yuli 1944.

au die Kantonale Freudenpolizei Bosel-Storal.

Emuche Sie höflichet, um eine weitere Queenthaltsbevilligung, zugleich um eine Passverlaugerung. Den meine Berilligung bis 15. Juli lief, weil sch hoffle bis obginammen destum verheiralet quaeis, muss ich Thinen aber mitteilen, dess es meinem Brankigam Finanziell immöglich war zu heiraten, da mein Brankigam seine kranke ellutter und jeglishe Kosten vom lehten Jahr bezahlem muss, da sein Valor vor dem Tode über drei Yahre wicht mehr arbeiten konnte mod nur eure ganz kleine, fin alles Woligste eine luter stritzung erhielt. fomit wurde moure Henal him aus genhoben, da wir micht mid tohulden aufangen wollen. Jedoch hoffen wir, class es so-lated wie möglich beson geht. Deher bille ich höflichet min eine weitere aufenthalb. bevilliging zuzustellen.

Hoch ashlungavoll Emra Barbiol 6/ Fran Miller - Machen Solothurnerstranne 21 Basel

Beilage: Aislander ausreis

Aufenthaltsverlängerung

A K 34598

Betrifft: Barbisch

Erna

geb. 1926

Geht an das Kantonale Arbeitsamt Basel-Stadt zur gefl. Vernehmlassung.

Basel, den 18. Juli 1947

Polizeidepartement Basel-Stadt Kontrollbureau Kantonale Fremdenpolizei VATX

Beilagen: Gesuch der Barbisch vom 16.7.47 unsere Akten.



K 428 - 20 000 - 1, 47

KANTONALES ARBEITSAMT



BASEL-STADT

BASEL, Utenpasse 36 5. September 1947

ARBEITSNACHWEIS ART ERALIEN

An die Kent. Premdenpolizei

A.K.34598/3023

Betrifft: Aufenthaltsverlängerung: 7.7.1916.

Barbisch Erna, 20.0.1556, ledig, deutsche Staatsangehörige, wohnt bei Frau Müller - Mäder, Solothurnerstr.21,

Antrag:

Die Pet. gibt an, aus finanziellen Gründen die Heirat mit Herrn August Miller noch nicht eingehen zu können. Trotzdem field es ihr nicht ein, zu arbeiten. Wir nahmen am 25.Juli 1947 mit ihr Ricksprache, in der sie erklärte, gerne eine Halbtagsstelle als Schneiderin anzutreten. Die Petentin liess uns ohne Bericht.

Thr Grund noch nicht zu heirsten aus finanziellen Erwägungen und ihre gleichzeitige Untätigkeit stimmen nicht ganz überein. Diese Ausländerin ist mit der Angabe des Verbleibens bei den Schwiegereltern nun seit Monaten unkontrollierbar. Wir beantragen daher, es sei die Pet. zu einer regelmässigen Arbeit anzuhalten, damit sie eben als Schneiderin nicht unterlaubterweise treiben kann, was sie will.

Gutachten des BIGA nicht erforderlich.

LANT. ARBEITSAMT BASEL-STADT

20. SEP. 1947

Frau Kaltenbach fordert Erna Barbisch auf, zu arbeiten 5. September 1947

Frau Kaltenbach

«Diese Ausländerin ist mit der Angabe des Verbleibens bei den Schwiegereltern nun seit Monaten unkontrollierbar. Wir beantragen daher, es sei die Pet. zu einer regelmässigen Arbeit anzuhalten, damit sie eben als Schneiderin nicht unerlaubterweise treiben kann, was sie will.»

RS Erna Barbischs Hochzeit mit August Müller musste aus finanziellen Gründen verschoben werden. Dies teilte Erna Barbisch der Fremdenpolizei mit. Auch das Arbeitsamt wurde über die Verschiebung der Hochzeit in Kenntnis gesetzt. Frau Kaltenbach versteht nicht, warum Erna Barbisch - wenn es doch so schlecht um die Finanzen stehe - nicht arbeite. Sie empfiehlt der Fremdenpolizei, Erna Barbisch «zu einer regelmässigen Arbeit anzuhalten». Die Fremdenpolizei lädt Erna Barbisch vor und lässt eine Erhebung durch einen Quartierschreiber anstellen.

Betr. Barbisch Erna, geb. 5.Juli 1926, österreichische Staatsangehörige, wohnhaft 21 Solothurnerstrasse b/Müller. 0

Wir verweisen auf die beiliegenden Akten und ersuchen um Feststellung, ob sich die Obgenannte strikte an das ihr auferlegte Erwerbstätigkeitsverbot hält.
8.10.1947.

Kant.Fremdenpolizei

Beilagen: Gesuch, Schreiben Arbeitsamt, Schreiben Barbisch, unsere Akten. Mare,

An Add Abt. Erhebungen durch Abt. 3

Fräulein Erna Barbisch hilft immer noch im Haushalt ihrer zukünftigen Schwiegermutter, Frau Müller, 21. Solothurnerstrasse.

Petentin hält sich jedoch nicht strikte an das ihr auferlegte Erwerbstätigkeitsverbot, denn sie ist stunden-weise im Haushalt von Herrn Edmund Percs-Lovrics, früher No 28 Im Sesselacker, seit ca 14 Tagen No 6 Schützengraben, tätig. Der Stundenlohn beträgt Fr. 1.20. Das Wochentotal erreicht Fr. 20.- bis Fr. 30.-.

Basel, 11.0ktober 1947.

(* mindestens seit Februar 1947)



Betr. Barbisch Erna, geb. 5.Juli 1926, österreichische Staatsengehörige, wehnhaft 21 Solothurnerstrasse b/Müller.

Wir verweisen auf die beiliegenden Akten und ersuchen um Feststellung, ob sich die Obgenannte strikte an das ihr auferlegte Erwerbstätigkeitsverbot hält.

8.10.1947.

Kant, Fremdenpolizei

Beilagen: Gesuch, Schreiben Arbeitsamt, Schreiben Barbisch, unsere Akten.

An Admant

Erhebungen durch Abt. 3

Fräulein Erns Barbisch hilft immer noch im Haushalt ihrer zukünftigen Schwiegermutter, Frau Müller, 21. Solothurnerstrasse.

Petentin helt sich jedoch nicht strikte an das ihr auferlegte Erverbstätigkeitsverbot, denn sie ist*stunden-weise im Haushalt von Herrn Edmund P e r s s - Lovrics, früher No 28 Im Sesselsoker, seit ca 14 Tagen No 6 Schützengraben, tätig. Der Stundenlohn beträgt Fr. 1.20. Das Wochentotal erreicht Fr. 20.- bis Fr. 30.-.

Basel, 11. Oktober 1947.

(* mindestens seit Februar 1947) Quartechreiber

A K 34 598

Barbisch Erna, 1926

Betrifft:

Geht an das Kantonale Arbeitsamt Basel-Stadt zur gefl. Vernehmlassung.

Basel, den 16.10.1947

Beilagen: Erhebungsbericht Beilagen erwähnt unsere Akten. Polizeidepartement Basel-Stadt Kontrollbureau Kantonale Fremdenpolizei

ho



K 428 - 20 000 - 1, 47

CORSETS Buttscharalt

Basel, Falknerstrasse 26, Telefon 4 44 48 Filiale Güterstrasse 149, Telefon 4 45 56 Postcheck V 4328

Arbeitsnachweis Frauen
BASEL-CTAGT
- 1 NOV 1947

Eingang No. 8043

29. Oktober 1947. 100 (1.0 A) 200

Bescheinigung

Ich bescheinige hiermit, dass ich Frl. Erna Barbisch wohnhaft in Basel, Solothurnerstrasse 21 als Corset-Näherin mit einem Stunden-Lohn von Fr 1.25 engagiert habe. Frl. Barbisch kann die Stelle am 3. November 1947 antreten.

14.1601 200 ~ 200. 22 6 8324 rol, goo ungo pp 2 Buttschardt

KANTONALES ARBEITSAMT



BASEL-STADT

BASEL, Otonganes 20

TELEPHON No. 49020 3. Tovember 1947.

ARBEITSNACHWEIS ABT. FRAUEN

K/r A.K. 34598/3956 E.11/V.

An die Kantonale Fremdenpolizei

Basel.

Betrifft: Barbisch Erna, geb. 1926, ledig, gingereist 20.8.1939, deutsche Staats-angehörige, Stellenantritt als Corset-Wäherin bei Fa. Buttschardt, Falknerstr. 26, wohnhaft Solothurnerstr. 21, bei Müller.

Antrag:

Bewilligung bis 31. Januar 1948.

Vach dem Bericht des Quartierschreibers hielt sich die Pet. nicht an das Erwerbsverbot. Bereits in unserem Antrag vom 5. September a.c. haben wir darauf hingewiesen, dass sie nicht kontrollierbar ist, solange sie bei den zukünftigen Schwiegereltern wohnt. Es handelt sich dort um einen kleinen Haushalt, der auch von derSchwiegermutter besorgt werden kann.

Es liegt nun eine Bescheinigung zum Stellenantritt als Corsetnaherin vor, bei einer Entlähnung von Fr. 1.25 pro Stunde. Dieser Lohn entspricht nicht mehr einer ortsüblichen Entlähnung, doch muss berücksichtigt werden, dass die Pet. bis jetzt nie als Corset-Näherin gearbeitet hat und eingearbeitet werden muss. Mach Ablauf von 3 Monaten sollte die Erhöhung auf Fr. 1.40/150 erfolgen.

Wir beantragen Bewilligung für 3 Monate mit der Bedingung, dass bei einem Stellenwechsel die behördliche Bewilligung einzuholen ist. KANTOWATS ARBEITSWIT KAUTOWALTS ARBEITS !!!

BACEL TOT

Beilage: Arbeitgeberbescheinigung.

Arbeitsnachwa'i Lirauut hackential

The Ensafgers val. Africa Joins 20 11.1947

dann an Z. F. 4. NOV. 1947

Mov. 1947

Letzte Seite 3. November 1947

RS Das letzte Dokument in Erna Barbischs Akte stammt von Frau Kaltenbach, Laut Quartierschreiberbericht habe Erna Barbisch ohne Bewilligung gearbeitet. Nun habe Erna Barbisch aber um eine Arbeitsbewilligung als Corset-Näherin gebeten und eine Arbeitsbestätigung beigebracht. Frau Kaltenbach bewilligt ihr die Beschäftigung vorerst bis Ende Januar 1948. Am 20. Januar 1948 heiraten Erna Barbisch und August Müller in Basel. Erna Barbisch wird dadurch Schweizerin und wird aus der fremdenpolizeilichen Kontrolle entlassen.

Erna Müller-Barbisch verstirbt 2012 im Alter von 86 Jahren in Riehen.

